

23
16

Amtsblatt

Donnerstag,
9. Juni 2016

Abstimmungen und Wahlen

.....
Eidgenössische Volksabstimmung vom 5. Juni 2016. Ergebnisse 1036

Regierungsrat und Staatskanzlei

.....
Staatsarchiv. Öffentliche Führung im Hexenturm 1038

Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern.
Zustandekommen des Referendums 1038

Gesetzessammlung

.....
Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2016
samt Anhänge 1039

.....
Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Leistungsangebote in
den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von
Menschen mit einer Behinderung 1057

Departemente

.....
Öffentliche Ausschreibung GATT/WTO für den Abschluss von
Versicherungsaufträgen 1058

.....
Gesundheitsamt. Veranstaltungsreihen Palliative Care Obwalden 1060

.....
Berufs- und Weiterbildung 1067

.....
Baugesuche und Sonderbewilligungen 1077

Stellenausschreibungen

1078

Gerichte

1079

Gemeinden

1081

Verschiedene

.....
Handelsregister 1088



Kanton
Obwalden

Abstimmungen und Wahlen

Eidgenössische Volksabstimmung vom 5. Juni 2016. Ergebnisse im Kanton Obwalden

Volksinitiative vom 30. Mai 2013 «Pro Service public»:

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel				in Betracht fallende	Ja	Nein	Stimm- bet.
		eingelegte	leere	ungültige					
Sarnen	7'323	3'743	88	65	3'590	962	2'628	51.11%	
Kerns	4'407	2'019	39	24	1'956	516	1'440	45.81%	
Sachseln	3'603	1'699	34	8	1'657	425	1'232	47.16%	
Alpnach	4'124	1'990	37	18	1'935	523	1'412	48.25%	
Giswil	2'658	1'221	20	19	1'182	336	846	45.94%	
Lungern	1'584	755	12	6	737	186	551	47.66%	
Engelberg	2'578	1'453	24	21	1'408	402	1'006	56.36%	
Total: Obwalden	26'277	12'880	254	161	12'465	3'350	9'115	49.02%	

In Prozenten 100 26.88 73.12

Volksinitiative vom 4. Oktober 2013 «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»:

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel				in Betracht fallende	Ja	Nein	Stimm- bet.
		eingelegte	leere	ungültige					
Sarnen	7'323	3'758	25	64	3'669	583	3'086	51.32%	
Kerns	4'407	2'025	9	24	1'992	239	1'753	45.95%	
Sachseln	3'603	1'707	13	9	1'685	209	1'476	47.38%	
Alpnach	4'124	1'997	11	18	1'968	280	1'688	48.42%	
Giswil	2'658	1'225	4	18	1'203	178	1'025	46.09%	
Lungern	1'584	759	9	6	744	77	667	47.92%	
Engelberg	2'578	1'456	5	21	1'430	182	1'248	56.48%	
Total: Obwalden	26'277	12'927	76	160	12'691	1'748	10'943	49.20%	

In Prozenten 100 13.77 86.23

Volksinitiative vom 10. März 2014 «Für eine faire Verkehrsfinanzierung»:

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel				in Betracht fallende	Ja	Nein	Stimm- bet.
		eingelegte	leere	ungültige					
Sarnen	7'323	3'749	66	64	3'619	1'156	2'463	51.19%	
Kerns	4'407	2'020	26	24	1'970	702	1'268	45.84%	
Sachseln	3'603	1'702	22	8	1'672	488	1'184	47.24%	
Alpnach	4'124	1'981	26	18	1'937	629	1'308	48.04%	
Giswil	2'658	1'218	21	21	1'176	411	765	45.82%	
Lungern	1'584	752	9	6	737	226	511	47.47%	
Engelberg	2'578	1'444	20	21	1'403	517	886	56.01%	
Total: Obwalden	26'277	12'866	190	162	12'514	4'129	8'385	48.96%	

In Prozenten 100 33.00 67.00

Änderung vom 12. Dezember 2014 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizinengesetz, FMedG):

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel				in Betracht fallende	Ja	Nein	Stimm- bet.
		eingelegte	leere	ungültige					
Sarnen	7'323	3'740	135	66	3'539	1'763	1'776	51.07%	
Kerns	4'407	2'015	52	25	1'938	896	1'042	45.72%	
Sachseln	3'603	1'697	43	8	1'646	803	843	47.10%	
Alpnach	4'124	1'987	66	18	1'903	981	922	48.18%	
Giswil	2'658	1'217	36	26	1'155	563	592	45.79%	
Lungern	1'584	755	22	6	727	344	383	47.66%	
Engelberg	2'578	1'446	31	20	1'395	767	628	56.09%	
Total: Obwalden	26'277	12'857	385	169	12'303	6'117	6'186	48.93%	

In Prozenten 100 49.72 50.28

Änderung vom 25. September 2015 des Asylgesetzes (AsylG):

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel				in Betracht fallende	Ja	Nein	Stimm- bet.
		eingelegte	leere	ungültige					
Sarnen	7'323	3'748	66	67	3'615	2'143	1'472	51.18%	
Kerns	4'407	2'016	21	24	1'971	1'044	927	45.75%	
Sachseln	3'603	1'701	27	8	1'666	1'017	649	47.21%	
Alpnach	4'124	1'990	36	19	1'935	1'123	812	48.25%	
Giswil	2'658	1'213	32	20	1'161	630	531	45.64%	
Lungern	1'584	752	13	6	733	414	319	47.47%	
Engelberg	2'578	1'451	20	21	1'410	766	644	56.28%	
Total: Obwalden	26'277	12'871	215	165	12'491	7'137	5'354	48.98%	

In Prozenten 100 57.14 42.86

Auslandschweizer: 460

Gegen diese Abstimmung kann innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse, im Amtsblatt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Die Beschwerde ist eingeschrieben einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss zur Begründung eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Art. 77 f. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte [SR 161.1]).

Sarnen, 9. Juni 2016

Staatskanzlei

Regierungsrat und Staatskanzlei

Staatsarchiv Obwalden. Öffentliche Führung im Hexenturm

Öffentliche Führung des Staatsarchivs Obwalden zum Weissen Buch von Sarnen und anderen bedeutenden Archivalien aus den Beständen im Hexenturm. Mit anschliessender Möglichkeit, den Hexenturm zu besichtigen.

Datum: Jeweils eine Führung am 23. und 28. Juni 2016
Zeit: 18.30 Uhr, Dauer ca. 45 Minuten
Ort: Hexenturm (Kirchstrasse, Sarnen)
Kosten: Die Teilnahme an der Führung ist kostenlos.
Anmeldung: Pro Führungstermin ist die Teilnahme auf 25 Personen beschränkt. Anmeldung bis Dienstag, 21. Juni 2016 an Staatsarchiv Obwalden, Telefon 041 666 62 14 oder E-Mail staatsarchiv@ow.ch.

Sarnen, 9. Juni 2016

Staatsarchiv

Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern (Motorfahrzeugsteuer nach Energieeffizienz). Zustandekommen des Referendums

Am 23. Mai 2016, um 10.15 Uhr, wurde bei der Staatskanzlei ein Referendumsbegehren gegen den Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern (Motorfahrzeugsteuer nach Energieeffizienz) vom 14. April 2016 eingereicht.

Die Staatskanzlei hat mit Verfügung vom 7. Juni 2016 gestützt auf Art. 53o Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974 (GDB 122.1) festgestellt, dass die Formvorschriften erfüllt, das verfassungsmässige Quorum von 100 rechtsgültigen Unterschriften erreicht und das Referendum demnach zu Stande gekommen ist.

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 67 Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997 [GDB 130.1]).

Sarnen, 9. Juni 2016

Staatskanzlei

Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2016

vom 31. Mai 2016

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 4 des Jagdgesetzes vom 20. Mai 1973¹ und Artikel 2, 17, 26 und 29 der Jagdverordnung vom 25. Januar 1991²,

beschliesst:

I. Jagdberechtigung

Art. 1 *Gesuch*

¹ Das Gesuch für die Hoch-, Nieder-, Winter- und Wasserwildjagd ist zwischen dem 1. Juli und 5. August 2016 beim Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Sarnen, per A-Post oder bis 17.00 Uhr am Schalter, schriftlich und mit den Gesuchsunterlagen nach Art. 2 dieser Ausführungsbestimmungen einzureichen.

² Das Amt für Wald und Landschaft stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung.

Art. 2 *Gesuchskategorien und -unterlagen*

¹ Es wird nach folgenden Gesuchskategorien unterschieden:

- a. E 1: Einheimische Personen, die seit mindestens 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben;
- b. E 2: Ehemalige einheimische Personen, die nachweisen, dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton Obwalden gewohnt haben;
- c. A 4: Auswärtige Personen;
- d. Jagdgäste gemäss Art. 10a der Jagdverordnung.

² Mit dem Gesuch sind einzureichen:

- a. von allen Gesuchstellenden der Jagdfähigkeitsausweis, ein gültiger Versicherungsnachweis mit einer Deckungssumme von mindestens zwei Millionen Franken sowie ein Treffsicherheitsnachweis gemäss den Weisungen des Bau- und Raumentwicklungsdepartements vom 1. Januar 2016;
- b. von den Gesuchstellenden E2 zusätzlich der Wohnsitznachweis;

- c. von den Gesuchstellenden E2 und A4 zusätzlich ein Auszug aus dem Zentralstrafregister, sofern sie nicht in den letzten drei Jahren mindestens einmal ein Jagdpatent im Kanton Obwalden gelöst haben.

II. Gebühren

Art. 3 *Patentgebühren*

¹ Die Gebühren betragen für:

	<i>Einheimische</i> E 1 in Fr.	<i>Einheimische</i> E 2 in Fr.	<i>Auswärtige</i> A 4 in Fr.
a. das Hochjagdpatent mit Gämse	450.–	900.–	1 700.–
b. das Hochjagdpatent ohne Gämse	300.–	600.–	1 400.–
c. das Niederjagdpatent	370.–	740.–	1 560.–
d. das Wasserwildjagdpatent	100.–		
e. das Winterjagdpatent	50.–		
f. das Gästepatent	180.–	180.–	180.–

² Für Patentgesuche nach dem 5. August 2016 wird für die Hoch- und Niederjagd eine zusätzliche Gebühr von Fr. 100.– und für die Wasserwild- sowie die Winterjagd eine solche von Fr. 50.– erhoben.

Art. 4 *Gebührenzuschlag für Hunde*

¹ In der Gebühr für die Niederjagd ist die Gebühr für das Mitführen eines Hundes inbegriffen.

² Für das Mitführen eines zweiten Hundes auf der Niederjagd beträgt der Gebührenzuschlag für Kantoneinwohner Fr. 20.– und für die übrigen Bewerber Fr. 35.–. Für Hunde mit einer gemäss Art. 20 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen anerkannten Schweisshundeprüfung entfällt die Gebühr.

Art. 5 *Verwaltungsgebühren*

¹ Die Kosten für die Abschusskarten, Kontrollscheine und Jagdvorschriften sind in den jeweiligen Patentgebühren inbegriffen.

² Für Ersatzausweise verlorener oder beschmutzter Patente wird eine Ausfertigungsgebühr von Fr. 50.– erhoben.

Art. 6 *Abschussgebühr für Rotwild*

¹ Für jeden jagdbar erlegten Hirsch ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt Fr. 3.–/kg „sauber ausgeweidet“ mit Haupt und Trophäe.

² Für jedes auf der Regulationsjagd zugelassene und erlegte Stück Rotwild Fr. 5.–/kg, Kalb Fr. 3.–/kg.

Art. 7 *Gebühreuzahlung*

Die Patentgebühren und Zuschläge sind mittels Einzahlungsschein, spätestens bis 31. August des laufenden Jahres, zu bezahlen.

III. Jagdzeiten

Art. 8 *Hochjagd*

¹ Die Hochjagd auf Rotwild, Murmeltiere, Schwarzwild, Dachse und Füchse beginnt am 1. September 2016 und endet am 24. September 2016.

² Die Hochjagd auf Gämsen beginnt am 1. September 2016 und endet am 13. September 2016.

Art. 9 *Regulationsjagd Rotwild
a. Jagdart*

¹ Die Regulationsjagd findet im November/Dezember 2016 und Januar 2017 in bestimmten Gebieten in zwei Teilen statt. Die Bestimmung der Gebiete und deren Abschusskontingente obliegt dem Amt für Wald und Landschaft. Ab 1. Dezember ist die Jagd in den Wildruhezonen verboten.

² Teil 1: ausschliesslich ab Ansitz im ganzen Kantonsgebiet. Die angemeldeten Jägerinnen und Jäger werden pro Gebiet zugeteilt.

³ Teil 2: unter Leitung eines Wildhüters, ausschliesslich ab Ansitz. Die angemeldeten Jägerinnen und Jäger werden pro Ansitz zugeteilt.

⁴ Die Regulationsjagd steht nur Jagdberechtigten zu, die das Hochjagdpatent 2016 gelöst haben. Die Anmeldung für die Regulationsjagd erfolgt beim Amt für Wald und Landschaft bis 7. Oktober 2016. Das Amt für Wald und Landschaft stellt ein Anmeldeformular zur Verfügung. Bei zu vielen Anmeldungen werden die Jagdberechtigten ausgelost.

⁵ Die Jagd muss nach anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit ausgeübt werden.

⁶ Jeder Schuss wird dem gebietszuständigen Wildhüter sofort gemeldet. Erlegte Tiere sind dem gebietszuständigen Wildhüter umgehend vorzuweisen.

Art. 10 *b. Jagdzeiten*

¹ Teil 1 der Regulationsjagd findet statt am 10., 11. und 12. November 2016 und am 24., 25. und 26. November 2016.

² Teil 2 der Regulationsjagd findet nach speziellen Anweisungen des Amtes für Wald und Landschaft bis 31. Januar 2017 statt. Sie kann wenn nötig auch während der Nacht ausgeführt werden.

Art. 11 *Niederjagd*

Die Niederjagd ist offen:

- a. auf Rehwild, Feldhase und Schneehase vom 3. Oktober bis 22. Oktober 2016;
- b. auf Fuchs, Dachs, Schwarzwild, Waschbär, Marderhund, Marder, Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustaube vom 3. Oktober bis 30. November 2016.

Art. 12 *Wasserwildjagd*

Die Jagd auf Wasserwild ist gestattet auf:

- a. Haubentaucher, Blässhuhn, Stock-, Tafel- und Reiherente vom 3. Oktober 2016 bis 31. Januar 2017;
- b. Kormoran vom 3. Oktober 2016 bis 28. Februar 2017.

Art. 13 *Winterjagd*

Die Winterjagd ist erlaubt:

- a. auf Dachs vom 1. Dezember 2016 bis 14. Januar 2017;
- b. auf Fuchs, Edelmarder, Steinmarder, Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher vom 1. Dezember 2016 bis 15. Februar 2017;
- c. auf Waschbär, Marderhund, verwilderte Hauskatze, verwilderte Haustaube und Schwarzwild vom 1. Dezember 2016 bis 28. Februar 2017.

Art. 14 *Schonzeit*

Die Jagd ist auch während der Jagdzeit verboten:

- a. an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen, wie: Bruderklausenfest (25. September), Allerheiligen (1. November), Maria Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten (25. Dezember), Neujahr (1. Januar);
- b. auf Murmeltiere zusätzlich an Samstagen;
- c. zur Nachtzeit, mit Ausnahme der Regulationsjagd auf Rotwild nach Weisung des Bau- und Raumentwicklungsdepartements sowie auf Haarraubwild und Schwarzwild während der Niederjagd vom 24. Oktober bis 30. November 2016 und während der ganzen Winterjagd.

IV. Wildschutz

Art. 15 *Eidgenössische Jagdbanngebiete*

Als eidgenössische Jagdbanngebiete gelten die Gebiete des Hutstock, Hahnen und Bannalp-Walenstöcke gemäss der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete³.

Art. 16 *Kantonale Wildschutzgebiete*

Als kantonale Wildschutzgebiete, in denen die Jagdausübung verboten ist, gelten gemäss Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete:

- a. Städerried, Alpnach, eingeschlossen die Naturschutzzone Städerried;
- b. Wichelsee;
- c. Giswilerstock;
- d. Sachsler Dorfbach;
- e. Ranft;
- f. Wasserwild-Schongebiete Sarnersee-Nord und Sarneraa zwischen Sarnersee und Wichelsee;
- g. Eugenisee Engelberg;
- h. Hanenried, Sachseln.

Art. 17 *Sondergebiete*

Als Sondergebiet mit besonderen Abschussbestimmungen gilt das Sarneraatal mit der Gebietsumschreibung gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete⁴.

Art. 18 *Schutzgebietskarte*

Über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete werden dem Jäger einmalig eine Karte und die Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete⁵ ausgehändigt.

Art. 19 *Geschützte Tiere*

¹ Tiere, die nicht nach Art. 8, 11, 12 und 13 dieser Ausführungsbestimmungen jagdbar sind, gelten als geschützt.

² Überdies sind das Gämsskitz, die säugenden Muttertiere Gämssgeiss, Rehgeiss und Hirschkuh geschützt, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang 1 dieser Ausführungsbestimmungen.

V. Ausübung der Jagd

Art. 20 *Nachsuche*

¹ Die Nachsuche darf nur mit Schweisshunden ausgeführt werden, welche die nach den Regeln der technischen Kommission für das Jagdhundwesen (TKJ) erfolgte Prüfung bestanden haben.

² Erfolgreiche Nachsuchen müssen dem zuständigen Wildhüter gemeldet werden.

³ Liegt ein Tier nicht im Feuer, darf kein weiteres Tier beschossen werden, bis eine ordentliche Nachsuche stattgefunden hat und abgeschlossen ist.

Art. 21 *Nicht rechtmässig erlegtes Wild*

¹ Irrtümlich erlegte Tiere sind sofort einem amtlichen Wildhüter oder der nächsten Kontrollstelle abzuliefern. Die Tiere werden zugunsten des Staates eingezogen.

² Für unverschuldet irrtümlich erlegtes Wild sind bei der Kontrollstelle zugunsten des Staates nachfolgende Taxen zu entrichten. Das Wild wird dem Jäger überlassen.

a. Gämsskitz statt Gämssjährling	Fr. 50.–
b. säugende Gämssgeiss über 14 kg	Fr. 100.–
c. Gämssgeiss statt Gämssbock	Fr. 10.–/kg
d. Gämssbock statt Gämssgeiss	Fr. 10.–/kg
e. Kahlbock oder Knopfbock statt Rehgeiss	Fr. 50.–
f. Rehbock statt Rehgeiss	Fr. 10.–/kg
g. säugende Rehgeiss	Fr. 20.–

- | | |
|--|-------------|
| h. Rehgeiss statt Rehbock | Fr.10.–/kg |
| i. säugendes Tier (Kuh), ausser mit Kalb | Fr. 350.– |
| k. Spiesser, deren Stangen die Lauscher überragen während der Hochjagd und der Regulationsjagd (eingeschlossen Taxe gemäss Art. 6) | Fr. 12.–/kg |
| l. übrige Irrtumsabschüsse | Fr. 10.–/kg |

Anerkennt der Jäger oder die Jägerin den Entscheid des Kontrollorgans „säugendes Tier“ nicht, so kann das Tier durch die Kontrollstelle sichergestellt und eine Untersuchung angeordnet werden. Wird der Entscheid durch die Untersuchung bestätigt, so werden die Kosten der Untersuchung der fehlerhaften Person überbunden.

³ Bei folgenden unverschuldeten Irrtumsabschüssen ist das Wildbret und die Trophäe dem Kanton zu überlassen und der vom zuständigen Departement festgelegte Wertersatz für das Tier zu entrichten:

- a. Rotwild anstelle Rehwild;
- b. Hirsch anstelle Spiesser;
- c. Hirsch anstelle Kahlwild;
- d. Rehwild anstelle Rotwild;
- e. einen ein- oder beidseitigen Kronenhirsch ab 12.09.16.

Es besteht die Möglichkeit, das Wildbret zu erwerben.

Art. 22 *Aufstieg zur Jagd*

Der Aufstieg zur Jagd mit ungeladener Schusswaffe auf den üblichen gebahnten Wegen ist am Tag vor der Jagd und an Sonn- und Feiertagen gestattet.

Art. 23 *Einschiessen der Jagdwaffe*

Das Einschiessen der Jagdwaffe ausserhalb der Jagdzeit hat gemäss offiziellem Schiessplan auf einer vom Amt für Wald und Landschaft anerkannten Jagdschiessanlage oder an einem vom Amt für Wald und Landschaft anerkannten Schiessanlass gemäss den Weisungen über den Treffsicherheitsnachweis vom 1. Januar 2016 zu erfolgen.

Art. 24 *Jagdhunde*

¹ Hunde mit einer gemäss Art. 20 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen anerkannten Schweisshundeproofung dürfen auf jeder Jagd mitgenommen und für die Nachsuche eingesetzt werden. Hunde, welche für die

Schweissarbeit ausgebildet werden, dürfen auch auf der Hochjagd an der Leine mitgeführt werden.

² Auf der Hochjagd sind lediglich Hunde gemäss Absatz 1 bewilligt.

³ Auf der Niederjagd bis 22. Oktober 2016 und an den Samstagen, 29. Oktober 2016 und 5. November 2016 sind zudem spurlaute Jagdhunde zugelassen, die das Ristmass von 59 cm nicht überschreiten. Spurlaute Jagdhunderassen mit Abstammungsausweis, die eine grössere Risthöhe aufweisen, sind ebenfalls zugelassen. Der Abstammungsausweis ist vom Hundeführer während der Jagd mitzutragen.

⁴ Für Jagdhunde zum Apportieren besteht keine Beschränkung des Ristmasses.

⁵ Auf der Nieder- und Winterjagd sind ausserdem noch Bodenhunde und Apportierhunde gestattet.

Art. 25 *Verbot des Jagenlassens von Hunden*

¹ Das Jagenlassen von Hunden ausserhalb der Jagdzeit, in der Nacht und wenn der Jäger oder die Jägerin die Jagd nicht ausübt sowie alles Jagenlassen von Hunden, für die keine Berechtigung besteht, ist verboten.

² Streunende Hunde und Katzen dürfen durch Jagdpolizeiorane erlegt werden.

Art. 26 *Verbotene Hilfsmittel*

Das Hinunterrollen von Steinen, Holz oder anderen Gegenständen ist zur Jagdausübung oder zu Treiberzwecken verboten.

Art. 27 *Hochsitze*

¹ Das Einrichten von Hochsitzen und Bodensitzen ist nur mit Einwilligung des Grundeigentümers und unter Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften erlaubt. Es dürfen keine Bäume beschädigt werden.

² Das Erstellen von Hochsitzen und Bodensitzen ist bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche sind auf dem offiziellen Formular durch die örtliche Hegegemeinschaft an das Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Sarnen, einzureichen. Keine Bewilligung benötigen einfache Bodensitze aus Holz, max. 1 x 1 m, mit Dach, max. zweiseitig eingeschlagen.

Art. 28 *Fotofallen*

Das Aufstellen von Fotofallen ist bewilligungspflichtig (Amt für Wald und Landschaft) und darf nur zu Forschungszwecken erfolgen. Fotofallen sind mit Name, Adresse und Telefonnummer des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin gut sichtbar zu versehen.

Art. 29 *Wildfallen*

¹ Das Aufstellen von Wildfallen ist verboten.

² Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind die für die Jagd auf Haarraubwild und Raubzeug zur Anwendung gelangenden Kastenfallen mit maximalem Ausmass von 40 x 40 x 160 cm. Das Amt für Wald und Landschaft kann Ausnahmegewilligungen für grössere Kastenfallen erteilen.

³ Die Kastenfallen sind mit Name, Adresse und Telefonnummer der jagdberechtigten Person gut sichtbar zu versehen.

⁴ Die Kastenfallen sind täglich zu kontrollieren und müssen nach Ablauf der Jagdzeit aus dem Jagdgebiet entfernt werden.

Art. 30 *Skis*

Der Gebrauch von Skis ist für die Ausübung der Winterjagd erlaubt.

Art. 31 *Motorfahrzeuge* a. *Örtliche Fahrverbote*

¹ Die mit einem Fahrverbot belegten Strassen dürfen zur Ausübung der Jagd nicht befahren werden. Ausnahmegewilligungen gelten für Fahrten zur Jagdausübung nicht. Unter das Verbot fällt auch das Mitfahren mit berechtigten Dritten.

² Waldstrassen, die nicht mit einem Fahrverbot signalisiert sind, dürfen befahren werden.

³ Während der Hoch-, Reh- und Regulationsjagd dürfen auch diejenigen Waldstrassen trotz signalisiertem Fahrverbot zu Jagdzwecken befahren werden, die gestützt auf Art. 15 Abs. 2 Bst. c des kantonalen Waldgesetzes⁶ im Anhang 2 zu diesen Ausführungsbestimmungen vom Sicherheits- und Justizdepartement⁷ festgelegt werden. Die entsprechende Fahrbewilligung ist von den Jagdberechtigten ausgefüllt und gut sichtbar im Fahrzeug aufzulegen.

⁴ Vorbehalten bleiben Entschädigungen zugunsten der Strasseneigentümer.

Art. 32 *b. Zeitliche und örtliche Beschränkungen*

¹ Die Benützung eines Motorfahrzeuges oder Motorfahrrades zu Jagdzwecken ist täglich wie folgt gestattet:

- a. Hochjagd: bis 09.00 bzw. 16.00 bis 18.00 Uhr
- b. Rehjagd: bis 10.00 bzw. 16.00 bis 18.00 Uhr

² Als Ausgangsorte für die Fahrt ins Jagdgebiet während den erlaubten Zeiten am Nachmittag gelten:

- a. Wohn- bzw. Feriendomizil (Alphütten und Berghüttli gelten nicht als Feriendomizil);
- b. Arbeitsplatz;
- c. Standort des Motorfahrzeugs im Jagdgebiet um 09.00 bzw. 10.00 Uhr, sofern in der Zwischenzeit nicht gefahren wurde.

³ Nach den gemäss Absatz 1 festgelegten Zeiten darf die Jagdausübung am gleichen Tag nur noch zu Fuss, mit dem Fahrrad, mit dem Leicht-Motorfahrrad (E-Bike) mit einer Motorleistung bis max. 500 Watt oder mit einem öffentlichen Verkehrsmittel aufgenommen werden.

⁴ Zur gebotenen Nachsuche dürfen Jagdberechtigte jederzeit mit dem Motorfahrzeug einen Schweisshundeführer oder -führerin anfordern und ins Jagdgebiet fahren. Nach Beendigung der Nachsuche dürfen sie, sowie Schweisshundeführerin oder -führer, an ihren jeweiligen Ausgangsorten die Jagd wieder aufnehmen.

⁵ Für den Abtransport des erlegten Wildes kann das Amt für Wald und Landschaft weitere Ausnahmegewilligungen erteilen.

VI. Kontrolle

Art. 33 *Abschusskarten*

¹ Für jede erlegte Gämse sowie jedes Reh ist von der jagdberechtigten Person, unmittelbar nachdem sie vom Wild Besitz ergriffen hat, die entsprechende Abschusskarte auszufüllen.

² Die Abschusskarten werden zugleich mit dem Patent vom Amt für Wald und Landschaft abgegeben. Verlorene Abschusskarten werden nicht ersetzt.

³ Erlegte Gämsen und Rehe, für die keine Abschusskarte ausgefüllt ist, gelten als widerrechtlich erlegt. Sie sind einzuziehen und zugunsten des Staates zu verwerten.

⁴ Der Austausch der Abschusskarten ist auf der Rehjagd gestattet. Die jagdberechtigte Person, welche die Abschusskarte besitzt, muss sich aktiv im gleichen Gebiet an der Jagd beteiligen.

Art. 34 *Informationspflicht über den Rotwildabschuss*

Wer die Rotwildjagd ausüben will, hat sich ab 11. September 2016 täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

Wer die Regulationsjagd ausübt, hat sich täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

Am Tag, an dem die Rotwildjagd bzw. Regulationsjagd noch offen ist, darf diese uneingeschränkt ausgeübt werden, auch wenn das Abschusskontingent überschritten werden könnte.

Art. 35 *Kontrollpflicht*

Das erlegte Schalenwild sowie Murmeltiere sind spätestens am folgenden Tage sauber ausgeweidet einer Kontrollstelle vorzuweisen. Alle Tiere müssen in unverändertem Zustand, jedoch ungehäutet und mit Trophäe, zur Kontrolle vorgewiesen werden. Das Gesäuge darf nicht ausgeschnitten werden, sonst werden die Tiere als säugende Muttertiere taxiert.

Art. 36 *Kontrollstellen*

¹ Kontrollstellen sind bei den amtlichen Wildhütern, bei der Prüfhalle des Verkehrssicherheitszentrums in Sarnen und beim Berufs- und Weiterbildungszentrum (BWZ) in Giswil.

Die Kontrollen bei der Prüfhalle des Verkehrssicherheitszentrums in Sarnen und beim BWZ Giswil werden jeweils werktags während den ersten drei Wochen der Hochjagd (bis 17. September 2016) von 20.00 bis 20.30 Uhr bzw. Niederjagd (bis 22. Oktober 2016) von 19.30 bis 20.00 Uhr betrieben.

² Die Kontrollstelle zieht die ausgefüllte Abschusskarte ein und stellt im Doppel die Formulare über die Abschusskontrolle aus. Ein Doppel des Formulars wird dem Jäger oder der Jägerin ausgehändigt und ist von diesem beim Verkauf oder bei der Abgabe des Wildes dem neuen Besitzer abzugeben. Das andere Doppel ist an das Amt für Wald und Landschaft zu senden.

³ Zur Verhinderung doppelter Vorweisung sind die kontrollpflichtigen Tiere von der Kontrollstelle zu kennzeichnen.

⁴ Für die Kontrolle von Raubwild und Raubzeug sind nebst den Kontrollstellen folgende Personen ermächtigt:

Sarnen:	Josef von Wyl, Schwanderstrasse 32
Alpnach:	Paul Amstutz, Spittelgasse 4
Kerns:	Beat Käslin, Heidenmattstr. 1
Melchtal:	Walter Amrhein, alt Wildhüter, Fruttstrasse 6
Sachseln:	Thomas Omlin, Blattigässli 13
Giswil:	Daniel Enz, Hirsgärtliweg 1
Engelberg:	Anton Bühler, Rainstrasse 20

⁵ Den Kontrollstellen kann der gewonnene Wildschweiss zur Aufbewahrung abgegeben werden.

Art. 37 *Kontrollschein*

Comestiblesgeschäfte, Hotels, Gasthäuser und andere Bezüger haben darauf zu achten, dass ihnen für das Schalenwild der Kontrollschein mit dem Wild ausgehändigt wird.

Art. 38 *Auskunftspflicht*

Wer Wildbret besitzt oder verkauft, ist verpflichtet, über dessen Herkunft den Jagdaufsichtsorganen auf Anfrage wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

Art. 39 *Hegeabschüsse*

¹ Jagdberechtigte, die ein auffallend schwaches, krankes oder durch Verletzung stark abgemagertes Schalenwild, dessen Wildbret nicht oder nur teilweise verwertet werden kann, erlegen, erhalten die Abschusskarte ersetzt.

Als schwache Tiere gelten:

- a. adulte Gämssen bis 14 kg (ausgenommen säugende Gämsegeiss);
- b. Gämssämlinge bis 11 kg;
- c. adulte Rehe bis 12 kg;
- d. Rehkitze bis 7 kg.

² Krankheitsverdächtige Tiere müssen mit Geräusch unverzüglich der Kontrollstelle abgegeben werden.

Art. 40 *Trophäenschau*

¹ Jägerinnen und Jäger sind verpflichtet, sämtliche Trophäen von Rot-, Gäms-, Reh- und Steinwild in sauberem Zustande aufzubewahren und an der Gemeindetrophäenschau zusammen mit der Statistik vorzuweisen. Das Aufgebot zum Vorweisen der Trophäen erfolgt gemeindeweise durch den Hegechef.

² Sämtliche Trophäen von Schalenwild sind der kantonalen Trophäenschau im nächsten ungeraden Jahr zur Verfügung zu stellen.

VII. Statistik und Abschussprämien

Art. 41 *Abschussstatistik*

¹ Die Statistikkarten der Hoch- und Niederjagd müssen bis 31. Januar 2017 und die Statistikkarten der Wasserwild- und Winterjagd bis 15. März 2017 dem Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen, zugestellt werden.

² Auch bei erfolgloser Jagd muss die Statistikkarte unterzeichnet abgeliefert werden.

³ Jagdberechtigte müssen die Jagdstatistik vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen (Vorder- und Rückseite) und eigenhändig unterzeichnen.

⁴ Wer die Abschussstatistik nicht korrekt ausfüllt und nicht fristgerecht abgibt, erhält unter Hinweis auf Art. 7 der Jagdverordnung eine mit Fr. 50.– gebührenpflichtige Mahnung.

Art. 42 *Abschussprämien*

Im Kanton wohnhaften patentierten Jägerinnen und Jägern werden für im Kanton erlegtes Raubwild und Raubzeug folgende Prämien ausgerichtet:

- | | |
|--------------------------|----------|
| a. Steinmarder | Fr. 10.– |
| b. Fuchs | Fr. 10.– |
| c. Dachs | Fr. 20.– |
| d. Rabenkrähe und Elster | Fr. 5.– |
| e. Eichelhäher | Fr. 2.– |

VIII. Besondere Bestimmungen für Jagdgäste

Art. 43 *Patentdauer*

Für die Hoch- und Rehjagd werden Gästepatente abgegeben. Die Gültigkeit des Gästepatentes entspricht grundsätzlich der Dauer der jeweiligen Jagd.

Art. 44 *Abschusskontingent*

Einladungsberechtigte Jägerinnen und Jäger können ihrem Gast aus dem persönlichen Abschusskontingent folgende Tiere zum Abschuss abtreten:

- a. Hochjagd: Eine Gämse, ein Murmeltier und Haarraubwild;
- b. Rehjagd: Ein Reh sowie Haarraubwild und Raubzeug.

Art. 45 *Kontrolle*

Die von einem Jagdgast erlegten Tiere unterstehen den in diesen Ausführungsbestimmungen genannten Kontrollvorschriften. Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Trophäenschau.

Art. 46 *Einsatz von Jagdhunden*

Wer ein gültiges Gästepatent besitzt, ist berechtigt, einen Jagdhund gemäss Art. 24 dieser Ausführungsbestimmungen mitzuführen.

Art. 47 *Statistik*

Die von einem Jagdgast erlegten Tiere sind in die Abschussstatistik des Gastgebers oder der Gastgeberin einzutragen. Für den Jagdgast entfällt die Pflicht zur Abgabe der Statistik.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 48 *Inkrafttreten*

- ¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.
- ² Sie sind dem Bundesamt für Umwelt durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Kenntnis zu bringen⁸.

Sarnen, 31. Mai 2016

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber-Stellvertreter: Dr. Notker Dillier

- ¹ GDB 651.1
- ² GDB 651.11 (Stand 1. Januar 2016)
- ³ SR 922.31
- ⁴ GDB 651.112
- ⁵ GDB 651.112
- ⁶ GDB 930.11
- ⁷ Wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- ⁸ Art. 25 Abs. 3 JSG (SR 922.0)

Anhang 1

zu den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2016

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden legt gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Jagdverordnung folgende Abschussplanung fest:

Rotwild

Auf der Rotwildjagd soll ein Abschusskontingent von 185 Stück Rotwild, wovon 45 Hirsche und 140 Stück Kahlwild, erreicht werden. Tiere, die mit einem Halsband markiert sind, dürfen nicht beschossen werden.

Jede jagdberechtigte Person darf nur einen Hirsch erlegen. Der Abschuss von Kahlwild ist bis zum Erreichen des Abschusskontingentes je jagdberechtigte Person unbegrenzt.

Auf der Hochjagd sind zum Abschuss frei:

a. Hirsch (männlich):

- vom 1. September bis 10. September 2016, ohne Treibjagd: Hirsche, aber keine Spiesser, deren Stangen die Lauscher überragen;
- vom 12. September bis 17. September 2016, ohne Treibjagd: Hirsche, aber keine ein- oder beidseitigen Kronenhirsche und keine Spiesser, deren Stangen die Lauscher überragen.

b. Kahlwild:

- vom 1. September bis 24. September 2016, ohne Treibjagd: nicht säugende Tiere (Kühe), Kalb mit Muttertier, Schmaltiere und Kälber; Leittiere und deren Kälber sind zu schonen.

Regulationsjagd Rotwild

Auf der Regulationsjagd sollen jene Stück Kahlwild erlegt werden, welche auf der Hochjagd nicht erlegt werden konnten, zuzüglich ein vom Amt für Wald und Landschaft festgelegtes Abschusskontingent.

Zum Abschuss frei sind nicht säugende Tiere (Kühe), Kalb mit Muttertier, Schmaltiere und Kälber. Beim Abschuss gilt Kalb vor Kuh, Leittiere und deren Kälber sind zu schonen. Tiere mit Sender sind geschützt.

Der Abschuss von Kahlwild ist bis zum Erreichen des Abschusskontingentes je jagdberechtigte Person unbegrenzt.

Gämswild und Murmeltiere

Auf der Hochjagd darf eine jagdberechtigte Person höchstens erlegen:

- a. ein Murmeltier;
- b. Jagdberechtigte mit *ungeradem* Jahrgang einen Gämssbock oder einen Gämssährling,
Jagdberechtigte mit *geradem* Jahrgang eine Gämssgeiss oder einen Gämssährling;

vom 10. September bis 13. September 2016 sind nur noch Gämssährlinge zum Abschuss frei.

Rehwild

Auf der Niederjagd darf eine jagdberechtigte Person höchstens erlegen:

- a. Jagdberechtigte mit *ungeradem* Jahrgang eine Rehgeiss oder zwei Rehkitze,
Jagdberechtigte mit *geradem* Jahrgang einen Rehbock oder zwei Rehkitze.

Beim Rehkitzabschuss ist der Abschuss eines Zwillingskitzes anzustreben.

Sarnen, 7. Juni 2016

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Anhang 2 zu den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2016

Das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons Obwalden bewilligt, gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c des kantonalen Waldgesetzes sowie Artikel 31 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung das Befahren folgender Waldstrassen, die mit einem Fahrverbot signalisiert sind, zu Jagdzwecken während der Hoch-, Reh- und Regulationsjagd:

Korporation Schwendi

Schönenbold – Nienenhütte, Schälgraben (ohne Abzweiger Gädlimisegg)

Honegg – Ritzenmatt – Stillenbach – Wolfetsmatt

Langis – Schlierental – Loch – Rorersmatt

Korporation Freiteil/Kägiswil

Zimmertal – Sarner Hohwald – Punkt 995 – Altenhusen – Teufibach – Balmets

Schwandriedstrasse; Verbindung Schwarzenbergstrasse – Zimmertalstrasse

Korporation Ramersberg

Schneeloch – Alp Chäseren

Korporation Sachseln

Talstrasse bis Hinter Wägis (ohne Abzweiger und kein Durchfahrtsrecht nach bzw. von Lungern)

Unterholz – Müllerenschwandstrasse bis Parkplatz Teufischluechtgraben
Sollwald-Rütistrasse bis Parkplatz neues Schanzhüttli (oberhalb Zollhaus)

Teilsame Lungern-Obsee

Kantonsstrasse – Schild – Seewli

Aegerten – Gehrischwendi – Feldmoos

Korporation Giswil

Gruonholz – Talwald – Laui

Teufimattstrasse – Parkplatz Spycher (Einverständnis Amt für Landwirtschaft und Wald Luzern)

Selirank – Riedmattbach Parkplatz (Selistrasse ohne Abzweiger)

Dörs matt – Loo (Sattelpassstrasse) – Alphütte Sattel

Abzweigung A8 – Bärfallen (Bärfallenstrasse ohne Abzweiger)

Hirzenbadwaldstrasse

Bros matt – Lengegg – Schwantelen

Kleinteil – Riedli – Brendwald (Abzweigung Mörlistrasse)

Korporation Kerns

Turrenbach Gschwendwald – Rütialp – Lachenegg (inkl. Abzweiger, ausgenommen Bewirtschaftungsweg obere Lachenalp)

Taxidienst Melchsee-Frutt Dämpfelmatt bis Berggasthaus Tannalp

Einwohnergemeinde, Kloster, Bürgergemeinde Engelberg

Schwand – Ristis – Rigidal – Vogelloch (EG)

Ristis – Ried – Waldrand Dürrenwald

Schwand – Wandalp – Zimmerliboden

Rosshimmel – Ghärst – Fangalp
Engelberg – Gerschni – Tritt (inkl. Abzweiger)
Obermatt – Aaschluchtbrücke
Eugenisee – Oertigen – Schwendlibrücke

Hinweis:

Die Fahrzeuge sind wenn möglich ausserhalb von Alpweiden, auf geeigneten Park- oder Abstellplätzen zu parkieren. Der Alp- und Weidebetrieb darf durch die Fahrzeuge nicht behindert werden.

Sarnen, 7. Juni 2016

Sicherheits- und Justizdepartement

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung

Nachtrag vom 31. Mai 2016

Der Regierungsrat

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 410.133 (Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 30. November 2010) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1

¹ Die Höhe des monatlichen Selbstbehalts gemäss Art. 7 der Verordnung wird für Kinder und Jugendliche in Sonderschulinstitutionen wie folgt festgelegt:

- a. *(geändert)* Fr. 300.– für intern Platzierte;
- b. *(geändert)* Fr. 132.– für extern Platzierte.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Sarnen, 31. Mai 2016

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Niklaus Bleiker

Landschreiber-Stellvertreter: Dr. Notker Dillier

Finanzdepartement

Öffentliche Ausschreibung GATT/WTO für den Abschluss von Versicherungsaufträgen

Versicherungsausschreibung

Auftraggeber:

Gemeinsame Beschaffung des Kantons Obwalden mit dem Kantonsspital Obwalden, dem Elektrizitätswerk Obwalden, dem Informatikleistungszentrum OW/NW, den Einwohnergemeinden von Alpnach, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln und Sarnen, den katholischen Kirchgemeinden Giswil, Lungern, Sachseln und Sarnen, der Betagtensiedlung dr Heimä Giswil, der Stiftung Betagtenheim (Huwel) Kerns, der Stiftung Betagtenheim Eyhuis Lungern, der Residenz am Schärme Sarnen, der Stiftung Felsenheim Sachseln, der Stiftung Rütimattli Sachseln, der Spitex Obwalden, dem Entsorgungszweckverband Obwalden sowie der Wasserversorgung Sachseln, vertreten durch das Finanzdepartement Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen, welches die öffentliche Beschaffung gemäss Vereinbarung der Auftraggeber als Vertreter der Vergabestelle durchführt.

Verfahrensart:

Offenes Verfahren gemäss GATT/WTO und Submissionsrecht des Kantons Obwalden.

Staatsvertragsbereich:

Ja

Auftrag:

Obligatorische Unfallversicherung nach UVG und UVG-Zusatzversicherung nach VVG.

Der Auftrag umfasst grundsätzlich die Versicherung für jeweils alle Mitarbeitenden der Auftraggeber gemäss Ausschreibungsunterlagen.

Dauer:

Drei Jahre mit Option gemäss Ausschreibungsunterlagen.

Versicherungsbeginn:

1. Januar 2017

Bietergemeinschaften:

Nicht zugelassen.

Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Die gewünschten Ausschreibungsunterlagen in deutscher Sprache können kostenlos ab 10. Juni 2016 beim Finanzdepartement Obwalden, Personalamt, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen, schriftlich oder per E-Mail bei personalamt@ow.ch angefordert werden.

Eingabeadresse:

Finanzdepartement Obwalden, Personalamt, St. Antonistrasse 4, Postfach 1563, 6061 Sarnen. Angebote mit unvollständig ausgefüllten oder abgeänderten Formularen sowie Eingaben ohne die verlangten Beilagen oder ohne den verlangten Vermerk auf dem Eingabekouvert sind ungültig.

Vermerk (Stichwort):

Submission Unfallversicherung

Eingabefrist:

Montag, 8. August 2016. Das Angebot muss schriftlich, durch direkte Übergabe oder per Post vollständig beim Finanzdepartement Obwalden, Personalamt, St. Antonistrasse 4, Postfach 1563, 6061 Sarnen, eingetroffen sein.

Verbindlichkeit der Angebote:

6 Monate ab Offertöffnungsdatum (16. August 2016).

Eignungs- und Zuschlagskriterien:

Gemäss Ausschreibungsunterlagen. Die Bewertung erfolgt gemäss den Zuschlagskriterien durch das Finanzdepartement Obwalden.

Öffnung der Angebote:

Dienstag, 16. August 2016, 10.00 Uhr, Verwaltungsgebäude Hostett, Sitzungszimmer 237, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen. Die Öffnung erfolgt unter Teilnahme von mindestens zwei Vertretern der Auftraggeber.

Sprache des Verfahrens:

Deutsch

Auskunftsstelle:

Fragen sind bis am 27. Juni 2016 schriftlich zu richten an: Marcel Schüwig, Finanzdepartement Obwalden, Personalamt, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen.
E-Mail: personalamt@ow.ch.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, 6061 Sarnen, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die rechtsgültige Unterschrift zu enthalten.

Sarnen, 9. Juni 2016

Finanzdepartement Obwalden

Résumé

Adjudicateurs:

Acquisition conjointe du canton d'Obwald, des communes de canton du canton d'Obwald et les institutions indépendentes en faut qu'adjudicateurs, représenté par la Département des finances d'Obwald (Finanzdepartement Obwalden, Personalamt), St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen, qui réalise le marché public en tant qu'instance d'adjudication conformément à la convention entre les adjudicateurs.

Type de procédure:

Procédure ouverte selon accord OMC, soumise au droit du canton d'Obwald.

Objet du marché:

Assurance selon la LAA

Assurance complémentaire à la LAA selon la LCA

Le mandat contient les assurances des base pour tous les collaborateurs des mandataires selon les appels d'offres.

Délai pour le dépôt des offres:

8. août 2016

Obtention du dossier d'appel d'offres:

Le dossier de l'appel d'offres est disponible auprès de l'instance d'adjudication. L'adresse pour obtention des formulaires de participation: Département des finances d'Obwald (Finanzdepartement Obwalden, Personalamt), St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen ou par Mail: personalamt@ow.ch.

Gesundheitsamt. Veranstaltungsreihen Palliative Care im Kanton Obwalden

Mit einer Veranstaltungsreihe in den Gemeinden will die kantonale Arbeitsgruppe auf die verschiedenen Aspekte von Palliative Care aufmerksam machen. Die erste Veranstaltung findet am 15. Juni 2016 in Engelberg statt.

Die Arbeitsgruppe Palliative Care des Kantons Obwalden will die Bevölkerung zum Thema Palliative Care sensibilisieren. Nach der erfolgreichen Sensibilisierungswoche im Februar 2015 in Sarnen sollen die kommenden Aktivitäten noch stärker im ganzen Kantonsgebiet verteilt sein.

Es wird deshalb in den nächsten zwei Jahren eine Veranstaltungsreihe unter der Leitung von sich abwechselnden Leistungserbringern von Palliative Care in den Gemeinden des Kantons Obwalden stattfinden. Ziel ist es, den Fokus nicht nur auf das Sterben und den Tod zu legen, sondern auch andere Aspekte im Zusammenhang mit Palliative Care zu beleuchten. So soll beispielsweise auch das Thema Lebensqualität, die Betreuung von Angehörigen oder die Bedeutung von Patientenverfügungen im Zentrum stehen. Damit können verschiedene Anspruchsgruppen erreicht werden und unterschiedliche Leistungserbringer ihre Erfahrungen und Kenntnisse aus dem Bereich Palliative Care der Bevölkerung vermitteln.

Die erste Veranstaltung findet in Engelberg statt und widmet sich dem Thema Palliative Care bei Menschen mit Demenz.

Sie sind herzlich eingeladen zur Veranstaltung:

Palliative Care und Demenz

Wenn das Sterben «fällig» wird – auch ethische Gedanken zum Lebensende bei Demenz.

Referent: Michael Schmieder

Mittwoch, 15. Juni 2016, 19.00 Uhr im Kursaal Engelberg

Die palliative Begleitung von demenzkranken Menschen und ihren Angehörigen bedeutet eine besondere Herausforderung, kann sie sich doch über viele Jahre hinziehen. Der Referent Michael Schmieder wird darlegen, wie sich eine demenzorientierte Gesellschaft entwickeln kann.

Dass die Veranstaltungsreihe zum Thema Palliative Care und Demenz in Engelberg stattfindet, ist kein Zufall. Engelberg ist seit diesem Jahr am Projekt «demenzfreundliche Gemeinde» der Schweizerischen Alzheimervereinigung beteiligt.

Weitere Informationen zum Thema Palliative Care finden Sie auf folgender Homepage: www.ow.ch/palliativecare.

Sarnen, 9. Juni 2016

Gesundheitsamt

Sicherheits- und Justizdepartement

Strassenverkehr. Teilspernung der Melchtalerstrasse in Kerns im Bereich Eistlibach

Auf Antrag des Hoch- und Tiefbauamtes Obwalden wird aufgrund von Bauarbeiten in Sachen Substanzerhaltung die Teilspernung der Melchtalerstrasse in Kerns im Bereich Eistlibach vom 06.06.2016 bis 20.10.2016 bewilligt.

- Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage entlang der Baustelle
- Beginn Baustelle auf beiden Seiten: Signalisation «Höchstgeschwindigkeit 60 km/h» (SSV 2.30)
- Ordentliche Baustellensignalisation mit Signal «Lichtsignale» (SSV 1.27)

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden. Einer allfälligen Beschwerde wird aus Gründen der Verkehrssicherheit und in Anbetracht der zeitlichen Verhältnisse, in Anwendung von Art. 68 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes, die aufschiebende Wirkung entzogen. Die Verfügung tritt per 06.06.2016 in Kraft.

Sarnen, 6. Juni 2016

Sicherheits- und Justizdepartement

Vorladung zur Schlichtungsverhandlung (S 16/047)

Herrn *Daniel Wüest, Lindenhof 4, 6060 Sarnen*, wird gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich mitgeteilt, dass gegen ihn ein Schlichtungsgesuch im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden ist. Die Vorladung konnte Herrn Wüest bisher nicht zugestellt werden. Die Vorladung kann bis am Mittwoch, 15. Juni 2016 bei der Schlichtungsbehörde Obwalden nach telefonischer Voranmeldung abgeholt werden. Wird die Vorladung innert Frist nicht abgeholt, gilt sie mit dieser Publikation als zugestellt (Art. 141 Abs. 2 ZPO).

Sarnen, 3. Juni 2016

Präsident Schlichtungsbehörde

Betreibung und Konkurs. Konkursöffnung

Schuldnerin: *Häcki Ursula*, geb. 31. August 1952, von Engelberg, Wasserfallstrasse 72a, 6390 Engelberg (Inhaberin des im Handelsregister Obwalden eingetragenen Einzelunternehmens Häcki Ursula Taxi, Engelberg)

Konkursöffnung: 21. April 2016

Verfahrensart: summarisches Verfahren nach Art. 231 SchKG

Eingabefrist: 10. Juli 2016 (valuta 21. April 2016)

Allfällige Eigentums- und Drittansprachen sind ebenfalls bis zum 10. Juli 2016 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Gemeinschuldnerin der Zinsenlauf für alle Forderungen auf (Art. 209 Abs. 1 SchKG). Für pfandgesicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfanderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkurseröffnung aufgelaufenen Zinsen übersteigt (Art. 209 Abs. 2 SchKG).

Die Schuldner der Gemeinschuldnerin haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen der Gemeinschuldnerin als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat diese, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen der Gemeinschuldnerin sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht ein Gläubiger bis zum 10. Juli 2016 schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungs-ort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Sarnen, 9. Juni 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Auflösung und Liquidation nach Art. 731b OR

Gesellschaft: *Spica Consult AG* (CHE-310.308.211), Bahnhofplatz 5, 6060 Sarnen

Liquidationseröffnung: 24. September 2015

Verfahrensart: summarisches Verfahren nach Art. 231 SchKG

Eingabefrist: 10. Juli 2016 (valuta 24. September 2015)

Die Gesellschaft ist nach Art. 731b OR mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden aufgelöst und über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet worden. Die Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

Allfällige Eigentums- und Drittsprachen sind ebenfalls bis zum 10. Juli 2016 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Soweit bewegliche Sachen in die Liquidationsmasse fallen, erachtet sich die Liquidationsverwaltung als von den Gläubigern ermächtigt, freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der bekannten Gläubiger innert der Eingabefrist beim Konkursamt Obwalden schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Die Gläubiger Gesellschaft und alle Personen, die auf in Händen der Gesellschaft befindlichen Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, *berechnet auf den Tag der Liquidationseröffnung*, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Rechnungen, Mahnbelege usw.) im Original dem unterzeichneten Konkursamt anzumelden.

Mit der Eröffnung der Liquidation hört gegenüber der Gesellschaft der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandgesicherten, auf (SchKG Art. 209).

Die Schuldner der Gesellschaft haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen der Gesellschaft als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungs-ort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Sarnen, 9. Juni 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Verlassenschaft

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft des am 29. Februar 2016 verstorbenen *Joss-Suberg Hans sel.*, geboren 3. Mai 1919, von Hasle bei Burgdorf BE, wohnhaft gewesen in 6060 Sarnen, Am Schärme 1, wurde gemäss Entscheidung vom 2. Juni 2016 des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet und das summarische Verfahren gemäss Art. 231 SchKG bewilligt.

Datum der Liquidationseröffnung: 2. Juni 2016

Eingabefrist: 10. Juli 2016 (valuta 2. Juni 2016)

Die Gläubiger der Verlassenschaft und alle Personen, die auf in Händen der Verlassenschaft befindlichen Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, berechnet auf den Tag der Liquidationseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, Pfandverschreibungen, Verlustscheine, Rechnungsdoppel usw.) im Original beim unterzeichneten Konkursamt anzumelden.

Allfällige Eigentums- und Drittanfragen sind ebenfalls bis zum 10. Juli 2016 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Verlassenschaft der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG).

Die Schuldner der Verlassenschaft haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfall.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungs-ort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen der Verlassenschaft sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht ein Gläubiger bis zum 10. Juli 2016 schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Sarnen, 9. Juni 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Einstellung mangels Aktiven

Schuldnerin: Balance Group AG (CHE-113.804.907), Hinterdorfstrasse 4, 6390 Engelberg

Konkuseröffnung: 7. Januar 2016

Konkurseinstellung: 31. Mai 2016

Frist gemäss Art. 230

Abs. 2 SchKG: 20. Juni 2016

Kostenvorschuss: CHF 4'000.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung des summarischen Verfahrens verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Innert gleicher Frist sind allfällige Verwertungsbegehren nach Art. 230a Abs. 2 SchKG einzureichen.

Sarnen, 9. Juni 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Einstellung mangels Aktiven

Schuldnerin: *Restaurant Alpina Alpnach GmbH* (CHE-357.508.898),
Brünigstrasse 33, 6055 Alpnach Dorf

Konkurseröffnung: 5. Januar 2016

Konkurseinstellung: 2. Juni 2016

Frist gemäss Art. 230

Abs. 2 SchKG: 20. Juni 2016

Kostenvorschuss: CHF 4'000.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung des summarischen Verfahrens verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Innert gleicher Frist sind allfällige Verwertungsbegehren nach Art. 230a Abs. 2 SchKG einzureichen.

Sarnen, 9. Juni 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Einstellung mangels Aktiven

Gesellschaft: *The Unlikely Contender GmbH*
(CHE-253.132.983), ohne Domizil,
vormals Brünigstrasse 25, 6055 Alpnach Dorf

Liquidationseröffnung: 7. Oktober 2015

Liquidationseinstellung: 2. Juni 2016

Frist: 20. Juni 2016

Kostenvorschuss: CHF 4'000.–

Das Liquidationsverfahren gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der oben genannten Frist die Durchführung des summarischen Verfahrens verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Innert gleicher Frist sind allfällige Verwertungsbegehren nach Art. 230a Abs. 2 SchKG einzureichen.

Sarnen, 9. Juni 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Auflage Lastenverzeichnisse und Inventar. Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG

Im Liquidationsverfahren über die *GL Gastro AG*, Brünigstrasse 202, 6074 Giswil, liegen die folgenden Lastenverzeichnisse, als Bestandteil des Kollokationsplanes, und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf:

- Liegenschaft Nr. 1352, GB Giswil, Plan Nr. 11, Chaiserstuel, Hotel-Restaurant Landhaus mit Nebengebäude, Gesamtfläche: 7'924 m²; Hofraum (5'437 m²), Wiese (2'127 m²), Strasse/Weg (360 m²)
- Liegenschaft Nr. 2168, GB Giswil, Plan Nr. 11, Chaiserstuhl, Gesamtfläche: 9'079 m²; Acker/Wiese/Weide (5'038 m²), geschlossener Wald (4'041 m²)

Klagen auf Anfechtung der Lastenverzeichnisse sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen beim Obergericht des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls die Lastenverzeichnisse, der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 20. Juni 2016 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert, verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der inventarisierten Verantwortlichkeitsansprüche. Falls diesem Verzicht stattgegeben wird, haben die Gläubiger die Möglichkeit, beim unterzeichneten Konkursamt bis 30. Juni 2016 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung dieses Anspruches zu verlangen. Die vorhandenen Unterlagen liegen den Gläubigern nach Voranmeldung beim Konkursamt zur Einsicht auf.

Sarnen, 8. Juni 2016

Betreibung und Konkurs

Bildungs- und Kulturdepartement

Erwachsenenbildung

Museum Bruder Klaus Sachseln

Öffnungszeiten

Dienstag bis

Samstag: 10.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr

Sonntag: 11.00–17.00 Uhr

www.museumbruderklaus.ch

IG Alter Obwalden

Einheimische Blumenwiesen kennenlernen

Wie erkenne ich den Wiesensalbei? Welches Gras gibt dem Heu den feinen Duft? Welchen Standort bevorzugt der Sumpfwurze?

Auf dem zweistündigen Spaziergang lernen wir mit Anna Poncent, Ingrid Schär und Ursula Vogel-Schwank Blumen und Gräser in einer artenreichen Wiese kennen.

Datum: Donnerstag, 23. Juni 2016
Zeit: 9.15–11.15 Uhr
Ort: Fussballplatz FC Alpnach, Alpnachstad/Städerried
Kosten: Kurskosten für Mitglieder von der IG Alter übernommen.
Für Übrige Fr. 30.–
Anmeldung: bei Kurt Bucher, Präsident IG Alter OW,
Telefon 041 660 35 57 oder bucher.sarnen@bluewin.ch.
Die Zahl der Teilnehmer ist beschränkt.

Familientreff Sarnen

Zischtigs-Träff

Krabbeln und Spielen für Babys und Kleinkinder (bis Kindergarten).

Daten: 14./21./28. Juni 2016
Zeit: 9.00–11.00 Uhr
Ort: Pfarreisaal im Pfarreizentrum in Sarnen

Familientreff Giswil

Kutschenfahrt

Datum: Samstag, 18. Juni 2016
Zeit: 1. Gruppe 14.00–15.00 Uhr
2. Gruppe 15.00–16.00 Uhr
Ort: Chappelmatt
Anmeldung: bis Samstag, 11. Juni 2016, an P. Michel von Rotz,
Telefon 041 660 19 77

Historisches Museum Obwalden

Besuch der Sammlung Burch-Korrodi

Goldschmiedearbeiten aus der Werkstatt Burch-Korrodi, Gemälde von Obwaldner Malern und Grafikern mit Innerschweizer Sujets sowie Fotografien aus Obwalden.

Datum: Samstag, 11. Juni 2016
Zeit: Start Multivisionsschau um 14.00, 15.00 und 16.00 Uhr

Ort: Eingang des BKD (Altes Kollegium, Brünigstrasse 17,
6060 Sarnen)
Eintritt: frei/Türkollekte

Öffnungszeiten

16. April – 30. November 2016
Mittwoch – Sonntag, 14.00 bis 17.00 Uhr

Gästehaus Kloster Bethanien

Kana-Woche für Paare und Familien

Eine Einkehrwoche, um die Einheit zu vertiefen. Die Kinder haben ihr eigenes Programm.

Datum: Sonntag, 24. Juli – Samstag, 30. Juli 2016
Leitung: Gemeinschaft Chemin Neuf

Ferienwoche für Frauen

«Schritt für Schritt» und Atemzug um Atemzug den Reichtum des Sommers genießen.

Datum: Montag, 8. August – Samstag, 13. August 2016
Leitung: Bernadette Inauen

Tanzseminar

Wer die Kraft des Reigens kennt, wohnt in Gott. Tänze zu klassischer Musik und beschwingte Tänze aus verschiedenen Kulturen.

Datum: 21. August 2016
Leitung: Marianne Lüpold, Tanzpädagogin

Weitere Informationen

Gästehaus Kloster Bethanien, Telefon 041 666 02 00
info@haus-bethanien.ch, www.haus-bethanien.ch

Pro Senectute Obwalden

30 Jahre Mahlzeitendienst

Kommen Sie vorbei, informieren Sie sich über unser Angebot und probieren Sie «eine Gabel voll». Wir freuen uns auf Sie!

Datum: Samstag, 25. Juni 2016
Ort: Wochenmarkt, 6060 Sarnen

Tennis

Daten: Freitag, 17./24. Juni und 1. Juli 2016
Zeit: vormittags, Zeit nach Absprache
Ort: Tennisclub Alpnach, Alpnachstad

Kosten: Fr. 16.–/Lektion
Leitung: Heidi Steiner, Alpnach, Seniorenleiterin 2, Swiss Tennis
Ausrüstung: Sportbekleidung. Racket und Bälle werden auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt.
Anmeldung: telefonisch bei Pro Senectute Obwalden. Die Einteilung in eine Gruppe geschieht in Absprache mit der Kursleiterin.

Volkstanz

Beim Tanzen werden die Beweglichkeit und das Gedächtnis trainiert. Es werden einfache Tanzschritte und Tanzformen von Volkstänzen aus aller Welt eingeübt.

Daten: Montag, 13./20./27. Juni und 4. Juli 2016
Mittwoch, 15./22./29. Juni und 6. Juli 2016
Zeit: 13.30–15.30 Uhr
Ort: Montag: Huwel, 6064 Kerns
Mittwoch, Marktstrasse 5, 6060 Sarnen
Kosten: Fr. 15.– pro Doppellektion
Kursleitung: Monika Burch
Anmeldung: keine, Information bei M. Burch, Telefon 041 675 22 55

Mittagstisch in Giswil

Datum: Montag, 13. Juni 2016
Zeit: 12.00 Uhr
Ort: Betagtensiedlung D'r Heimä
Kosten: Fr. 14.– (ohne Getränke)
Anmeldung: bei Hedi Amgarten, Telefon 041 675 19 07 oder Beatrice Halter, Telefon 041 675 10 33

Gemeinsames Singen

Freude am Singen ist die einzige Voraussetzung, um in unserer Singgruppe in lockerer Atmosphäre mitzumachen.

Datum: Donnerstag, 16./30. Juni 2016 (anschliessend Sommerpause)
Zeit: 14.00–15.30 Uhr
Ort: Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, 6060 Sarnen
Kosten: keine
Anmeldung: keine

Informationen und Anmeldungen

Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, «Hüetli», 6060 Sarnen
Telefon 041 660 57 00, info@ow.prosenectute.ch/www.ow.pro-senectute.ch

Sarnen, 9. Juni 2016

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen finden Sie auf unserer Website:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86
(Montag – Donnerstag, 08.15 – 11.30 Uhr)

Ihre Anmeldung nehmen wir gerne schriftlich wie folgt entgegen:
Auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch oder mit nachfolgendem Anmeldeformular

Hauswirtschaft

Die modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch der neun Pflichtmodulen und zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin oder Haushälterin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe für das Schuljahr 2016/2017 finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Pflicht-/Wahlmodule	
H 21612 BP 17 Gesundheit und Soziales	Mi, 24.08.16 – 09.11.16 Regula Gerig
	Mit Ziel Fachausweis: Fr. 400.00 Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 480.00 Kompetenznachweis: Fr. 50.00
H 21613 BP 09 Landwirtschaftliche Betriebslehre	Do, 03.11.16 – 26.01.17 Richard Brücker
	Mit Ziel Fachausweis: Fr. 400.00 Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 480.00 Kompetenznachweis: Fr. 50.00
H 21614 BP 08 Landwirtschaftliche Buchhaltung	Di, 23.08.16 – 15.11.16 Susanne Müller-Kilchenmann
	Mit Ziel Fachausweis: Fr. 400.00 Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 480.00 Kompetenznachweis: Fr. 50.00
H 21616 BP 01 Reinigungstechnik und Textilpflege	Di, 23.08.16 – 14.03.17 Ursula Christen Jödicke
	Mit Ziel Fachausweis: Fr. 800.00 Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 960.00 Materialkosten: Fr. 35.00 Kompetenznachweis: Fr. 120.00

H 11710 BP 01 Ernährung und Verpflegung II	Do, 02.02.17 – 01.06.17 Barbara Joller-Graf		
	Mit Ziel Fachausweis:	Fr.	560.00
	Ohne Ziel Fachausweis:	Fr.	672.00
	Materialkosten:	Fr.	125.00
	Kompetenznachweis:	Fr.	170.00
H 11711 BP 03 Familie und Gesellschaft	Do, 12.01.17 – 08.06.17 Barbara Joller-Graf		
	Mit Ziel Fachausweis:	Fr.	400.00
	Ohne Ziel Fachausweis:	Fr.	480.00
	Kompetenznachweis:	Fr.	80.00
H 11712 BP 04 Gartenbau (Frühling/Sommer)	Di, 14.03.17 – 20.06.17 Trudi Berchtold		
	Mit Ziel Fachausweis:	Fr.	520.00
	Ohne Ziel Fachausweis:	Fr.	624.00
H 11713 BP 02 Haushaltführung	Di, 28.03.17 – 13.06.17 Ursula Christen Jödicke		
	Mit Ziel Fachausweis:	Fr.	400.00
	Ohne Ziel Fachausweis:	Fr.	480.00
	Materialkosten:	Fr.	10.00
	Kompetenznachweis:	Fr.	120.00
H 11714 BP 07 Landwirtschaftliches Recht	Do, 09.02.17 – 06.07.17 Michael Camenzind, Richard Brücker		
	Mit Ziel Fachausweis:	Fr.	400.00
	Ohne Ziel Fachausweis:	Fr.	480.00
	Kompetenznachweis:	Fr.	50.00
H 11715 BP 16 Milchverarbeitung	Fr, 13.01.17 – 10.02.17 Trudi Berchtold		
	Mit Ziel Fachausweis:	Fr.	400.00
	Ohne Ziel Fachausweis:	Fr.	480.00
	Materialkosten:	Fr.	45.00
	Kompetenznachweis:	Fr.	50.00
H 11716 BP 15 Willkommen auf dem Bauernhof	Fr, 10.03.17 – 31.03.17 Barbara Joller-Graf		
	Mit Ziel Fachausweis:	Fr.	320.00
	Ohne Ziel Fachausweis:	Fr.	384.00
H 11717 BP 15 A Spezialisierung Gastronomie	Fr, 07.04.17 – 12.05.17 Ursula Christen Jödicke		
	Mit Ziel Fachausweis:	Fr.	240.00
	Ohne Ziel Fachausweis:	Fr.	288.00
	Kompetenznachweis:	Fr.	120.00
H 11718 BP 10 Textiles Gestalten	Mo, 30.01.17 – 12.06.17 Ursula Christen Jödicke		
	Mit Ziel Fachausweis:	Fr.	600.00
	Ohne Ziel Fachausweis:	Fr.	720.00
	Materialkosten:	Fr.	35.00
	Kompetenznachweis:	Fr.	120.00

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung.

Die Preise unserer Sprachkurse abends und morgens, welche 12 Tage à 2 Lektionen umfassen, werden der Gruppengrösse angepasst:

- Kleingruppe (5 – 9 Personen) Fr. 380.00
- Standardgruppe (10 – 12 Personen) Fr. 320.00
- Deutsch-, Intensiv- und Zertifikatskurse ausgenommen.
- Die Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Chinesisch

Grundstufe bis Mittelstufe (A0 – A2)

Diverse Semester

Kalligraphie

Deutsch

Die Deutschkurse werden am Abend bzw. am Morgen oder als Intensiv-Tageskurse angeboten.

Grundstufe (A0 – A1)

A0-A1

A1/1

A1/2

Mittelstufe I (A2)

A2/1

A2/2

Mittelstufe II (B1)

B1/1a

B1/1b

Fortgeschrittene (B2)

B2/1a

B2/1b

Englisch

Grundstufe (A0 – A1)

A0-A1 langsam aufbauend

A0-A1 Elementary 1. Semester

A1 Elementary 2. Semester

A1 Elementary 3. Semester

A1 Elementary 4. Semester

Mittelstufe II (B1)

B1 Conversation Medium

B1 Conversation Medium

B1 Refresher 1. Semester

B1 Refresher 2. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation Basic

A2 Pre-Intermediate 1. Semester

A2 Pre-Intermediate 2. Semester

Fortgeschrittene (B2/C1)

B2 Bridge (Vorbereitung auf den First-Zertifikatskurs)

B2 Cambridge First Certificate Course 1. Semester

B2 Cambridge First Certificate Course 2. Semester

A2 Pre-Intermediate 3. Semester

C1+ Cambridge Advanced Certificate

A2 Pre-Intermediate 4. Semester

B2-C1 Keep up your Advanced English

Französisch

Grundstufe (A0 – A1)

A1 Français

A2 Français

Mittelstufe II (B1)

B1 Français

B1 Français Conversation intermediaire

B1 Diplomkurs DELF 1. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation

Italienisch

Grundstufe (A0 – A1)

Italiano A0-A1 1. Semester

Italiano A1 2. Semester

Italiano A1 3. Semester

Italiano A1-A2 4. Semester

Mittelstufe I (A2-B1)

Italiano A2 5. Semester

Conversazione A2-B1

Conversazione B1-B2

Spanisch

Grundstufe (A0 – A1)

Español A0-A1 1. Semester

Español A1 2. Semester

Español A1 3. Semester

Español A1 4. Semester

Mittelstufe II (B1-B2)

Conversación B1

Mittelstufe I (A2-B1)

A2 Conversación

A2-B1 Conversación

Fortgeschrittene (B2)

B2 Conversación

Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Für die Einbürgerung müssen Sie über ein Sprachzertifikat Niveau B1 sowie über Staatsbürgerliche Grundkenntnisse verfügen.

Sprachstandsanalysen

Das BWZ Obwalden führt Sprachstandsanalysen bis Niveau B1 durch. In der Sprachstandsanalyse werden Ihre mündlichen Sprachkenntnisse in Deutsch geprüft. Die Einstufung erfolgt nach dem europäischen Sprachenportfolio und wird vom Kanton für die Einbürgerung (B1) oder zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung (A2) verlangt. **Pro Teilnehmer** muss für die Analyse mit einem **Zeitaufwand von 1 Stunde** gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Website unter folgendem Link:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch → Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Sprachstandsanalyse E 21601	Samstag, 27.08.2016 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 21602	Samstag, 24.09.2016 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 21603	Samstag, 29.10.2016 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 21604	Samstag, 03.12.2016 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00

Staatsbürgerliche Grundkenntnisse

Für die Staatsbürgerlichen Grundkenntnisse bietet das BWZ Obwalden Kurse an, welche Sie mit der Prüfung abschliessen können. Die Prüfung kann auch ohne Kurs absolviert werden.

Pro Teilnehmer muss für die Prüfung mit einem Zeitaufwand von 30 Minuten gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Website unter folgendem Link:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch → Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»		
E 21620	6x Di, 18.10.16 – 29.11.2016,	17.30 – 19.20 Uhr Fr. 290.00
Prüfung «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»		
E 21612	Dienstag, 27.09.2016, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00
E 21613	Dienstag, 13.12.2016, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00

Anmeldung

Kursnummer

I _____

A _____

S _____

Herr

Frau

Name/Vorname _____

Strasse _____

Ort _____

Tel. Privat _____

Tel. Geschäft _____

Natel _____

E-Mail _____

Datum _____

Unterschrift _____

Nur für Lernende

Lehrberuf _____

Lehrzeit _____

Rechnungsadresse _____

(nur wenn diese von der vorgängig angegebenen Adresse abweicht)

Sarnen, 9. Juni 2016

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, Postfach 1164
6061 Sarnen
www.weiterbildung.bwz-ow.ch
bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Amt für Wald und Landschaft. Waldfeststellung in der Gemeinde Engelberg

Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0 [WaG]) wird nachstehende Waldfeststellung während 30 Tagen bei der Einwohnergemeindeganzlei Engelberg und dem Amt für Wald und Landschaft Obwalden, Haus des Waldes, Flüelistrasse 3, 6061 Sarnen, zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Allfällige Einsprachen sind bis zum 8. Juli 2016 (Datum des Poststempels) schriftlich und begründet an das Amt für Wald und Landschaft, Abteilung Wald und Natur, zu richten.

Gemeinde: Engelberg
Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Engelberg
Standort: Ghärscht, Parz.nr.: 945: Bürgergemeinde Engelberg,
Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg (Schwerpunktkoord.:
671 739/186 872)

Sarnen, 8. Juni 2016

Amt für Wald und Landschaft

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

20. Juni 2016

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Gesuchsteller/in: Claudio Höltschi, Windegglstrasse 1, Kerns
Bauvorhaben: Ersatzbau Holzschopf
Ort: Parzellen 3266 und 2288, Kernserstrasse 31, Kägiswil
Zonen: Landwirtschaftszone
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmbewilligung
Rodungsbewilligung

Gesuchsteller/in: Lukas Albert und Helena Bachmann, Rob. Barmettlerstrasse 2, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: Einbau Wärmepumpe mit Aussengerät
Ort: Parzelle 108, Brünigstrasse 152, Sarnen
Zonen: Kernzone Dorf
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Ortsbildschutzzone
Naturgefahren: Gefahrenzone W4

Gesuchsteller/in: Raymond Ammann und Brigitte Weber, Sonnenbergstrasse 15, Sarnen
Bauvorhaben: Einbau Dachfenster
Ort: Parzelle 2360, Sonnenbergstrasse 15, Sarnen

Zonen: zweigeschossige Wohnzone B
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Gefahrenzone HM1

Gesuchsteller/in: Einwohnergemeinde Sarnen, Brünigstrasse 160, Sarnen

Bauvorhaben: Ersatz Holzbrücke
Ort: Parzelle 1449, Wanderweg Schlierental-Jänzi, Stalden
Zonen: Alpwirtschaftszone, Wald
Schutzgebiete: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN Nr. 1608) Flyschlandschaft Hagleren-Glaubenberg-Schlieren, Naturschutzzone (BLN-Gebiet)

Naturgefahren: Gefahrenzone RI und WR III
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung
Wasserbaubewilligung

Lungern

Gesuchsteller/in: Andreas Imfeld-Lussi, Röhrigasse 51, Lungern
Bauvorhaben: Neubau Stall, Umnutzung best. Stall, Erweiterung Zufahrt
Ort: Parzellen 1088, 1094, Zun, Lungern
Zonen: Landwirtschaftszone (L)
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W0
Bemerkungen: Das Gesuch wird auch nach Art. 97 LwG und Art. 12/12a NHG aufgelegt; für Organisationen beträgt die Einsprachefrist 30 Tage.

Ende der
Einsprachefrist: 11. Juli 2016

Sarnen, 9. Juni 2016

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Stellenausschreibungen

Einwohnergemeinde Alpnach. Finanzverwaltung

In Alpnach, der aufstrebenden Gemeinde am Südfuss des Pilatus mit rund 5'900 Einwohnerinnen und Einwohnern, gilt es eine Stelle auf 1. Oktober 2016 oder nach Vereinbarung zu besetzen als

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Finanzverwaltung (80–100%)

Sie ergänzen unser kleines, motiviertes Team der Finanzverwaltung.

Aufgabenbereich

Sie sind u. a. verantwortlich für:

- das Gebührenwesen (Wasser, Abwasser und Kehricht, Hundesteuer, Friedhof);
- den Telefon- und Schaltdienst;
- die Lehrlingsbetreuung;
- die Kreditorenverarbeitung;
- das Interne Kontrollsystem mit den Schlüsselprozessen Debitoren und Kreditoren.

Unsere Erwartungen

Idealerweise bringen Sie dazu mit:

- eine kaufmännische oder gleichwertige Ausbildung;
- Berufserfahrung im Bereich der Finanzverwaltung;
- Erfahrung in der Praxisbildung;
- einen Berufsbildnerkurs;
- Freude am Kundenkontakt;
- Erfahrung mit Internem Kontrollsystem und Prozessdarstellung;
- Erfahrungen mit der Software NewSystemPublic sind von Vorteil;
- Flexibilität, Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und administratives Flair.

Unser Angebot

Wir bieten Ihnen:

- vielseitige und selbstständige Tätigkeit;
- zeitgemässe Besoldung und gute Sozialleistungen;
- sehr gute Erreichbarkeit mit allen Verkehrsmitteln.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Fritz Hostetmann, Finanzverwalter, unter Telefon 041 672 96 40.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an: Personaladministration, Einwohnergemeinde Alpnach, Bahnhofstrasse 15, Postfach 61, 6055 Alpnach Dorf.

Alpnach, 9. Juni 2016

Einwohnergemeinde Alpnach

Gerichte

Anwaltskommission. Erteilung Anwaltspatent

Die Anwaltskommission des Kantons Obwalden hat mit Entscheid vom 27. April 2016, gestützt auf Art. 6 des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes vom 24. Mai 2002 (AnwG) und aufgrund der bestandenen Anwaltsprüfungen, folgender Person das Anwaltspatent erteilt:

MLaw Andrea Imfeld-Gasser, geb. 27. August 1980, von Lungern OW, wohnhaft in 6055 Alpnach Dorf, Kreuzästi 5

Sarnen, 27. April 2016

Die Präsidentin der Anwaltskommission

Aufforderung zur Stellungnahme

Krissana Neuhaus-Maprom, geboren am 13. August 1978, von Thailand, unbekanntem Aufenthaltsort, zuletzt wohnhaft gewesen in Tambon Chalong, 37/20 Moo 10, Amphoe Mueang Phuket, wird öffentlich mitgeteilt, dass beim Kantonsgerichtspräsidium ein Gesuch betreffend Eheschutzmassnahmen vom 14. Februar 2016 eingegangen ist (P 16/020/III). Das Gesuch und die damit eingereichten Beilagen liegen zuhanden der Gesuchsgegnerin Krissana Neuhaus-Maprom bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, auf.

Krissana Neuhaus-Maprom wird aufgefordert, bis *spätestens 23. Juni 2016* eine schriftliche Stellungnahme im Doppel einzureichen. In ihrer Stellungnahme hat sich die Gesuchsgegnerin insbesondere zu den Anträgen und Ausführungen der Gegenpartei zu äussern. Sämtliche Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen, sind zusammen mit der schriftlichen Stellungnahme einzureichen. Bei Säumnis wird das Verfahren ohne schriftliche Stellungnahme festgesetzt und das Gericht kann unter Umständen aufgrund der Akten entscheiden (Art. 147 i.V.m. Art. 273 ZPO). Die Gesuchsgegnerin hat mit der Stellungnahme Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen und diese entsprechend zu belegen. Die Auskunftspflicht besteht von Gesetzes wegen.

Hinweise: Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen stehen im vorliegenden Summarverfahren nicht still. Es gelten keine Gerichtsferien (Art. 145 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 ZPO). Bezüglich Mitwirkungspflicht, Verweigerungsrecht und die Folgen bei unberechtigter Weigerung wird auf die Art. 160 ff. ZPO verwiesen.

Sarnen, 9. Juni 2016

Die Kantonsgerichtspräsidentin III

Gemeinde Sarnen

Einwohnergemeinde Sarnen. Gewässerraumausscheidung «Kernmattbach» (öffentliche Auflage)

Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. b Gewässerschutzverordnung (GSchV SR 814.201) sowie den Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume des Kantons Obwalden vom 26. Juni 2012 hat die Planverfasserin (belop gmbh, Tulpenweg 2, 6060 Sarnen) im Auftrag der Gestaltstellerin Einwohnergemeinde Sarnen, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen, vertreten durch Gemeindepräsident Manfred Iten und Gemeindegemeinschafter Max Rötheli, die Gewässerraumausscheidung für den Kernmattbach innerhalb und angrenzend an die Bauzone ausgearbeitet.

Das von der Gewässerraumausscheidung betroffene Gebiet (Parzellen 689, 707, 712, 714, 720, 1907, 1954, 2030, 3618, 4264, alle GB Sarnen) befindet sich in der Bauzone.

Die Planunterlagen sowie der Planungsbericht zur Gewässerraumausscheidung Kernmattbach werden gemäss Art. 4 und 5 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz in der Zeit vom 10. Juni bis zum 11. Juli 2016 beim Fachbereich Bau/Planung der Einwohnergemeinde Sarnen öffentlich aufgelegt.

Einsprachen gegen den Gewässerraum Kernmattbach sind bis spätestens am 11. Juli 2016 (Datum des Poststempels) schriftlich an die Einwohnergemeinde Sarnen, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen, einzureichen.

Sarnen, 8. Juni 2016

Einwohnergemeinderat Sarnen

Einwohnergemeinde Sarnen. Gewässerraumausscheidung «Langisgräbli 1, 2 und 3, Truppenlagergräbli 1 und 2 sowie Grosse Schliere (Abschnitt Schwendi Kaltbad) und Seitenarm Grosse Schliere (Abschnitt Schwendi Kaltbad)» (öffentliche Auflage)

Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. b Gewässerschutzverordnung (GSchV SR 814.201) sowie den Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume des Kantons Obwalden vom 26. Juni 2012 hat die Planverfasserin (belop gmbh, Tulpenweg 2, 6060 Sarnen) im Auftrag der Gestaltstellerin Einwohnergemeinde Sarnen, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen, vertreten durch Gemeindepräsident Manfred Iten und Gemeindegemeinschafter Max Rötheli, die Gewässerraumausscheidung für das Langisgräbli 1, 2 und 3, Truppenlagergräbli 1 und 2 sowie Grosse Schliere (Abschnitt Schwendi Kaltbad) und Seitenarm Grosse Schliere (Abschnitt Schwendi Kaltbad) innerhalb und angrenzend an die Bauzone ausgearbeitet.

Die von der Gewässerraumausscheidung betroffenen Gebiete (Parzellen 1449, 2016, 2108, 2147, 2149, 2814, alle GB Sarnen) befinden sich in der Bauzone.

Die Planunterlagen sowie der Planungsbericht zur Gewässerraumausscheidung Langisgräbli 1, 2 und 3, Truppenlagergräbli 1 und 2 sowie Grosse Schliere (Abschnitt Schwendi Kaltbad) und Seitenarm Grosse Schliere (Abschnitt Schwendi Kaltbad) werden gemäss Art. 4 und 5 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz in der Zeit vom 10. Juni bis zum 11. Juli 2016 beim Fachbereich Bau/Planung der Einwohnergemeinde Sarnen öffentlich aufgelegt.

Einsprachen gegen die Gewässerräume Langisgräbli 1, 2 und 3, Truppenlagergräbli 1 und 2 sowie Grosse Schliere (Abschnitt Schwendi Kaltbad) und Seitenarm Grosse Schliere (Abschnitt Schwendi Kaltbad) sind bis spätestens am 11. Juli 2016 (Datum des Poststempels) schriftlich an die Einwohnergemeinde Sarnen, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen, einzureichen.

Sarnen, 8. Juni 2016

Einwohnergemeinderat Sarnen

Einwohnergemeinde Sarnen. Gewässerraumausscheidung «Raigräbli» (öffentliche Auflage)

Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. b Gewässerschutzverordnung (GSchV SR 814.201) sowie den Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume des Kantons Obwalden vom 26. Juni 2012 hat die Planverfasserin (belop gmbh, Tulpenweg 2, 6060 Sarnen) im Auftrag der Gestaltstellerin Einwohnergemeinde Sarnen, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen, vertreten durch Gemeindepräsident Manfred Iten und Gemeindeschreiber Max Rötheli, die Gewässerraumausscheidung für das Raigräbli innerhalb und angrenzend an die Bauzone ausgearbeitet.

Das von der Gewässerraumausscheidung betroffene Gebiet (Parzellen 1356, 3424, 3651, alle GB Sarnen) befindet sich in der Bauzone.

Die Planunterlagen sowie der Planungsbericht zur Gewässerraumausscheidung Raigräbli werden gemäss Art. 4 und 5 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz in der Zeit vom 10. Juni bis zum 11. Juli 2016 beim Fachbereich Bau/Planung der Einwohnergemeinde Sarnen öffentlich aufgelegt.

Einsprachen gegen den Gewässerraum Raigräbli sind bis spätestens am 11. Juli 2016 (Datum des Poststempels) schriftlich an die Einwohnergemeinde Sarnen, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen, einzureichen.

Sarnen, 8. Juni 2016

Einwohnergemeinderat Sarnen

Musikschule Sarnen. Konzert

Freitag, 17. Juni 2016
Konzert Mega Groove
19.00 Uhr, Aula CHER, Sarnen, Eintritt frei

Sarnen, 9. Juni 2016

Musikschule Sarnen

Gemeinde Kerns

Einwohnergemeinde Kerns. Friedhofreglement / Gebührentarif zum Friedhofreglement – Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 17. Mai 2016 das Friedhofreglement vom 14. März 2016 und den Gebührentarif zum Friedhofreglement vom 14. März 2016 genehmigt.

Das Reglement und der Gebührentarif treten auf den 1. Juli 2016 in Kraft.

Kerns, 7. Juni 2016

Einwohnergemeinderat Kerns

Gemeinde Sachseln

Einwohnergemeinderat Sachseln. Departementsverteilung

Der Einwohnergemeinderat hat die Departementsverteilung für die Amtsdauer 2016 bis 2020 wie folgt vorgenommen (gültig ab 1. Juli 2016):

Führung

Gemeindepräsident Peter Rohrer

Stellvertreter: Vizepräsident Florian Spichtig

Gesundheits- und Sozialwesen

Gemeinderätin Trudy Odermatt

Stellvertreter: Gemeindepräsident Peter Rohrer

Bildung und Kultur

Gemeinderat Renato Gerig

Stellvertreter: Gemeinderat Karl Kiser

Finanzen und Wirtschaft

Gemeinderat Anton Amrhein

Stellvertreterin: Gemeinderätin Trudy Odermatt

Bau und Umwelt
Gemeinderat Karl Kiser
Stellvertreter: Gemeinderat Walter Kuchler

Verkehr, Ver- und Entsorgung
Gemeinderat Walter Kuchler
Stellvertreter: Gemeinderat Anton Amrhein

Liegenschaften, Sicherheit
Gemeinderat Florian Spichtig
Stellvertreter: Gemeinderat Renato Gerig

Sachseln, 9. Juni 2016

Einwohnergemeinderat Sachseln

Gemeinde Lungern

Einwohnergemeinderat Lungern. Departementverteilung 2016/2017

Die Departemente werden ab 01.07.2016 wie folgt verteilt:

Präsidium: *Josef Vogler*
Stellvertretung: Vizepräsident Martin Gasser

Bau: *Marc Vogler*
Stellvertretung: Albert Amgarten

Bildung, Kultur: *Denis Schürmann*
Stellvertretung: Franco Castelanelli

Finanzen: *Franco Castelanelli*
Stellvertretung: Josef Vogler

Gesundheit, Soziales: *Martin Gasser*
Stellvertretung: Denis Schürmann

*Umwelt, Land- und
Forstwirtschaft:* *Albert Amgarten*
Stellvertretung: Daniel Ming

Sicherheit, Wirtschaft: *Daniel Ming*
Stellvertretung: Marc Vogler

Lungern, 9. Juni 2016

Einwohnergemeinderat Lungern

Gemeinde Engelberg

Einwohnergemeinde Engelberg. Gewässerraumausscheidung Dorfbach Abschnitt 1. Öffentliche Auflage

Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. a Gewässerschutzverordnung (GSchV SR 814.201) sowie den Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume des Kantons Obwalden vom 26. Juni 2012 hat die Planverfasserin (belop gmbh, Tulpenweg 2, 6060 Sarnen) im Auftrag der Gesuchstellerin Einwohnergemeinde Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, vertreten durch den Einwohnergemeinderat Engelberg, die Gewässerraumausscheidung für den Dorfbach Abschnitt 1 innerhalb der Bauzone ausgearbeitet. Das von der Gewässerraumausscheidung betroffene Gebiet (Parzellen Nrn. 277, 288, 378, 806, 810, 1233, 1279, 1393, 1544, alle GB Engelberg) befindet sich in der Bauzone. Die Planunterlagen sowie der Planungsbericht zur Gewässerraumausscheidung werden gemäss Art. 4 und 5 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz in der Zeit vom 9. Juni 2016 bis 11. Juli 2016 beim Bauamt der Einwohnergemeinde Engelberg öffentlich aufgelegt. Die Auflageakten können zu den Schalteröffnungszeiten Montag bis Donnerstag, 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag, 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden. Einsprachen gegen den Gewässerraum Dorfbach Abschnitt 1 sind bis spätestens am 11. Juli 2016 (Datum des Poststempels) schriftlich an die Einwohnergemeinde Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, einzureichen.

Engelberg, 3. Juni 2016

Einwohnergemeinde Engelberg

Einwohnergemeinde Engelberg. Gewässerraumausscheidung Dürnbach Abschnitt 2 (Festi). Öffentliche Auflage

Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. a Gewässerschutzverordnung (GSchV SR 814.201) sowie den Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume des Kantons Obwalden vom 26. Juni 2012 hat die Planverfasserin (belop gmbh, Tulpenweg 2, 6060 Sarnen) im Auftrag der Gesuchstellerin Einwohnergemeinde Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, vertreten durch den Einwohnergemeinderat Engelberg, die Gewässerraumausscheidung für den Dürnbach Abschnitt 2 (Festi) innerhalb der Bauzone ausgearbeitet. Das von der Gewässerraumausscheidung betroffene Gebiet (Parzellen Nrn. 393, 405, 611, 615, 2465, alle GB Engelberg) befindet sich in der Bauzone, ein kleiner Teil (Parzelle Nr. 393) ausserhalb der Bauzone. Die Planunterlagen sowie der Planungsbericht zur Gewässerraumausscheidung werden gemäss Art. 4 und 5 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz in der Zeit vom 9. Juni 2016 bis 11. Juli 2016 beim Bauamt der Einwohner-

gemeinde Engelberg öffentlich aufgelegt. Die Auflageakten können zu den Schalteröffnungszeiten Montag bis Donnerstag, 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag, 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden. Einsprachen gegen den Gewässerraum Dürrbach Abschnitt 2 (Festi) sind bis spätestens am 11. Juli 2016 (Datum des Poststempels) schriftlich an die Einwohnergemeinde Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, einzureichen.

Engelberg, 3. Juni 2016

Einwohnergemeinde Engelberg

Einwohnergemeinde Engelberg. Gewässerraumausscheidung Erlenbach Abschnitt 2a. Öffentliche Auflage

Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. a Gewässerschutzverordnung (GSchV SR 814.201) sowie den Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume des Kantons Obwalden vom 26. Juni 2012 hat die Planverfasserin (belop gmbh, Tulpenweg 2, 6060 Sarnen) im Auftrag der Gesuchstellerin Einwohnergemeinde Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, vertreten durch den Einwohnergemeinderat Engelberg, die Gewässerraumausscheidung für den Erlenbach Abschnitt 2a innerhalb der Bauzone ausgearbeitet. Das von der Gewässerraumausscheidung betroffene Gebiet (Parzellen Nrn. 164, 381, 810, 1544, 1545, 1578, 2090, alle GB Engelberg) befindet sich in der Bauzone und teilweise ausserhalb der Bauzone. Die Planunterlagen sowie der Planungsbericht zur Gewässerraumausscheidung werden gemäss Art. 4 und 5 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz in der Zeit vom 9. Juni 2016 bis 11. Juli 2016 beim Bauamt der Einwohnergemeinde Engelberg öffentlich aufgelegt. Die Auflageakten können zu den Schalteröffnungszeiten Montag bis Donnerstag, 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag, 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden. Einsprachen gegen den Gewässerraum Erlenbach Abschnitt 2a sind bis spätestens am 11. Juli 2016 (Datum des Poststempels) schriftlich an die Einwohnergemeinde Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, einzureichen.

Engelberg, 3. Juni 2016

Einwohnergemeinde Engelberg

Einwohnergemeinde Engelberg. Gewässerraumausscheidung Erlenbach Abschnitt 2b. Öffentliche Auflage

Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. a Gewässerschutzverordnung (GSchV SR 814.201) sowie den Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume des Kantons Obwalden vom 26. Juni 2012 hat die Planverfasserin (belop gmbh, Tulpenweg 2, 6060 Sarnen) im Auftrag der Gesuchstellerin Einwohnergemeinde Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg,

vertreten durch den Einwohnergemeinderat Engelberg, die Gewässerraum-ausscheidung für den Erlenbach Abschnitt 2b innerhalb der Bauzone ausgearbeitet. Das von der Gewässerraumauscheidung betroffene Gebiet (Parzellen Nrn. 164, 381, alle GB Engelberg) befindet sich in der Bauzone. Die Planunterlagen sowie der Planungsbericht zur Gewässerraumauscheidung werden gemäss Art. 4 und 5 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz in der Zeit vom 9. Juni 2016 bis 11. Juli 2016 beim Bauamt der Einwohnergemeinde Engelberg öffentlich aufgelegt. Die Auflageakten können zu den Schalteröffnungszeiten Montag bis Donnerstag, 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag, 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden. Einsprachen gegen den Gewässerraum Erlenbach Abschnitt 2b sind bis spätestens am 11. Juli 2016 (Datum des Poststempels) schriftlich an die Einwohnergemeinde Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, einzureichen.

Engelberg, 3. Juni 2016

Einwohnergemeinde Engelberg

Einwohnergemeinde Engelberg. Gewässerraumauscheidung Erlenbach Abschnitt 3. Öffentliche Auflage

Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. a Gewässerschutzverordnung (GSchV SR 814.201) sowie den Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume des Kantons Obwalden vom 26. Juni 2012 hat die Planverfasserin (belop gmbh, Tulpenweg 2, 6060 Sarnen) im Auftrag der Gesuchstellerin Einwohnergemeinde Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, vertreten durch den Einwohnergemeinderat Engelberg, die Gewässerraumauscheidung für den Erlenbach Abschnitt 3 innerhalb der Bauzone ausgearbeitet. Das von der Gewässerraumauscheidung betroffene Gebiet (Parzellen Nrn. 164, 341, 342, 344, 345, 348, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 381, 386, 728, 1027, 1082, 1693, 1692, 1868, 2040, 2381, alle GB Engelberg) befindet sich in der Bauzone, ein kleiner Teil (Parzelle Nr. 381) befindet sich ausserhalb der Bauzone. Die Planunterlagen sowie der Planungsbericht zur Gewässerraumauscheidung werden gemäss Art. 4 und 5 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz in der Zeit vom 9. Juni 2016 bis 11. Juli 2016 beim Bauamt der Einwohnergemeinde Engelberg öffentlich aufgelegt. Die Auflageakten können zu den Schalteröffnungszeiten Montag bis Donnerstag, 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag, 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden. Einsprachen gegen den Gewässerraum Erlenbach Abschnitt 3 sind bis spätestens am 11. Juli 2016 (Datum des Poststempels) schriftlich an die Einwohnergemeinde Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, einzureichen.

Engelberg, 3. Juni 2016

Einwohnergemeinde Engelberg

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

■ **P. Bechtler Immobilien**, *bisher in Olten*, CHE-147.000.048, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 87 vom 06.05.2016, Publ. 2818865). Sitz neu: **Alpnach**. Domizil neu: Industriestrasse 21, 6055 Alpnach Dorf. Tagesregister-Nr. 701 vom 24.05.2016/CHE-147.000.048/02855377

■ **SWISS INVEST AG**, *in Engelberg*, CHE-101.696.321, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 157 vom 16.08.2010, Publ. 5771424). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Vettiger, Peter, von Goldingen, in Ascona, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 702 vom 24.05.2016/CHE-101.696.321/02855379

■ **Valiva AG**, *in Sachseln*, CHE-110.059.797, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 12 vom 18.01.2007, Publ. 3731704). Statutenänderung: 23.05.2016. Firma neu: **Noah Holding AG**. Sitz neu: **Engelberg**. Domizil neu: Klosterstrasse 6, 6390 Engelberg. Zweck neu: Der Zweck der Gesellschaft besteht in der Übernahme, im Halten, in der Verwaltung und Betreuung sowie im Verkauf von Beteiligungen an Gesellschaften. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder mit diesem zusammenhängen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften errichten oder erwerben und sich an Unternehmen ähnlicher Art beteiligen. Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten oder veräussern. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Verwaltungsraterklärung vom 24.05.2016 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Brockhaus, Dr. Michael, deutscher Staatsangehöriger, in Oberlunkhofen, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Krotzinger, in Ermatingen, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Berisha, Besnik, von Wangen-Brüttisellen, in Wallisellen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 703 vom 24.05.2016/CHE-110.059.797/02855381

■ **Vicelma AG**, *bisher in Olten*, CHE-265.719.600, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 93 vom 17.05.2016, Publ. 2833941). Statutenänderung: 19.05.2016. Sitz neu: **Alpnach**. Domizil neu: Industriestrasse 21, 6055 Alpnach Dorf. Tagesregister-Nr. 704 vom 24.05.2016/CHE-265.719.600/02855383

■ **Virginie Lienhardt Immobilien**, *bisher in Olten*, CHE-487.370.429, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 91 vom 12.05.2016, Publ. 2828697). Sitz neu: **Alpnach**. Domizil neu: Industriestrasse 21, 6055 Alpnach Dorf. Tagesregister-Nr. 705 vom 24.05.2016/CHE-487.370.429/02855385

■ **BBRV import Sàrl**, *in Sarnen*, CHE-284.034.069, c/o Ancor AG, Brunnmattweg 8, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 18.05.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf, Import und Verkauf von Kryonikkabinen und allen Artikeln in Bezug auf die Kryoniktherapie. Die Gesellschaft kann jegliche Handels-, Finanz-, Mobilien- oder Immobiliengeschäfte vornehmen, letztere sofern sie nicht dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (BewG) unterworfen sind. Sie kann Beteiligungen an anderen Gesellschaften nehmen und allgemein alle Handlungen vornehmen, die einen direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck in der Schweiz und im Ausland haben. Die Gesellschaft kann Filialen haben oder Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten. Stammkapital: CHF 40'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 18.05.2016 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Ancor AG (CHE-116.098.117), in Sarnen, Gesellschafterin, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Capdella Sàrl (CHE-273.224.097), in Val-de-Charmey, Gesellschafterin, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Bykov, Slava, von Marly, in Marly, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Blanquet, Pascal, von Yverdon-les-Bains, in Corninboeuf, Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Volet, Michel, von Oron, in Val-de-Charmey, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; KIEF Sàrl (CHE-109.599.911), in Marly, Gesellschafterin, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 707 vom 25.05.2016/CHE-284.034.069/02857987

■ **Krummenacher Rechtsanwalte und Notare AG**, *in Sarnen*, CHE-162.085.661, Brunigstrasse 118, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 25.05.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von anwaltschaftlichen und notariellen Dienstleistungen unter Beachtung und Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes uber die Freizugigkeit der Anwaltinnen und Anwalte (Anwaltsgesetz, BGFA) bei der Anwalts-tatigkeit sowie des kantonalen Beurkundungsrechts bei der Notariat-tatigkeit. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen

errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten sowie kommerzielle und finanzielle Transaktionen durchführen, mit denen Synergien mit dem Hauptzweck zu erzielen sind. Sie kann Lizenzen, Patente, Erfindungen, Verfahren, Urheberrechte, Marken und andere Immaterialgüterrechte sowie Beteiligungen erwerben, verwalten, verwerten und veräussern. Sie kann weiter Wertschriften und Liegenschaften erwerben, verwalten, belasten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen oder Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage und Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 25.05.2016 von Bruno Josef Krummenacher, von Sachseln, in Sarnen, sämtliche Aktiven von CHF 380'757.27 und das gesamte Fremdkapital von CHF 82'848.68 der nicht im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Küchler & Krummenacher Rechtsanwälte, Inhaber Bruno Krummenacher» (CHE-106.908.513), mit Sitz in Sarnen, zum Preis von CHF 297'908.59, wofür 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 ausgegeben werden und CHF 197'908.59 als Forderung Bruno Josef Krummenacher gutgeschrieben werden. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 25.05.2016 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Krummenacher, Bruno Josef, von Sachseln, in Sarnen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 708 vom 25.05.2016/CHE-162.085.661/02857989

■ **Albert Uster Switzerland AG in Liquidation**, in *Alpnach*, CHE-101.504.858, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 5 vom 08.01.2016, Publ. 2583513). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden vom 24.05.2016 mangels Aktiven eingestellt worden.

Tagesregister-Nr. 709 vom 25.05.2016/CHE-101.504.858/02857991

■ **Bruno's Best AG**, in *Sarnen*, CHE-112.416.477, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 173 vom 09.09.2013, Publ. 1066927). Domizil neu: Kägiswilerstrasse 37, 6060 Sarnen.

Tagesregister-Nr. 710 vom 25.05.2016/CHE-112.416.477/02857993

■ **Cetuscapital AG in Liquidation**, in *Sarnen*, CHE-113.441.911, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 199 vom 14.10.2015, Publ. 2425729). Das Konkurs-

verfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden vom 24.05.2016 mangels Aktiven eingestellt worden.
Tagesregister-Nr. 711 vom 25.05.2016/CHE-113.441.911/02857995

■ **Hotel Krone Giswil AG**, in *Giswil*, CHE-111.734.963, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 98 vom 24.05.2016, Publ. 2847301). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kotadia, Kiritkumar, von Luzern, in Luzern, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Narichania, Amit Rameshchandra, indischer Staatsangehöriger, in Mumbai (IN), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].
Tagesregister-Nr. 712 vom 25.05.2016/CHE-111.734.963/02857997

■ **Laneca AG**, in *Alpnach*, CHE-447.007.477, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 96 vom 20.05.2016, Publ. 2841809). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Richner, Prof. Dr. Felix, von Zürich, in Bubikon, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Lüthi, Adrian, von Zürich und Rohrbach, in Küsnacht (ZH), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.
Tagesregister-Nr. 713 vom 25.05.2016/CHE-447.007.477/02857999

■ **Prime Immobilien AG**, in *Alpnach*, CHE-113.267.406, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 229 vom 26.11.2013, Publ. 1200649). Eingetragene Personen neu oder mutierend: TRETOR AG Basel (CHE-106.018.967), in Basel, Revisionsstelle [bisher: Valiba Treuhand AG].
Tagesregister-Nr. 714 vom 25.05.2016/CHE-113.267.406/02858001

■ **Secure Systems GmbH in Liquidation**, in *Alpnach*, CHE-114.933.039, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 65 vom 05.04.2016, Publ. 2759615). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden vom 24.05.2016 mangels Aktiven eingestellt worden.
Tagesregister-Nr. 715 vom 25.05.2016/CHE-114.933.039/02858003

■ **TAAS consult & management GmbH in Liquidation**, in *Sarnen*, CHE-116.342.530, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 43 vom 02.03.2016, Publ. 2698907). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden vom 24.05.2016 mangels Aktiven eingestellt worden.
Tagesregister-Nr. 716 vom 25.05.2016/CHE-116.342.530/02858005

■ **Victroy AG**, in *Alpnach*, CHE-311.113.182, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 96 vom 20.05.2016, Publ. 2841815). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krähenmann, Thomas, von Aadorf, in Horgen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Richner, Prof. Dr. Felix,

von Zürich, in Bubikon, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 717 vom 25.05.2016/CHE-311.113.182/02858007

■ **Carrosserie Egger**, in *Sachseln*, CHE-107.739.503, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 180 vom 06.08.1986). Löschung infolge Geschäftsaufgabe. Tagesregister-Nr. 718 vom 25.05.2016/CHE-107.739.503/02858009

■ **NANO-4-U Holding GmbH**, in *Sarnen*, CHE-308.247.824, Brünigstrasse 135, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 28.10.2015. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Verwaltung und den Verkauf von Beteiligungen und Gesellschaften sowie den Erwerb, die Verwaltung, Lizenzierung und den Verkauf von gewerblichen Schutzrechten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage und Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlage und -übernahmevertrag vom 28.10.2015 sämtliche 3'000 Namenaktien zu CHF 50.00 der im Handelsregister des Kantons Obwalden eingetragenen «NANO-4-U AG» (CHE-114.050.223), mit Sitz in Sarnen, zum Preis von CHF 150'000.00. Als Gegenleistung erhalten die vier Sacheinleger Dr. Thomas Günter Gering, in Rorschacherberg, Dr. Alexander Stuck, in Wettingen, Stefan Klocke, in Karlsruhe (DE) und die «INTRAN FOUNDATION» (FL-0002.147.454-5), in Vaduz (FL) je 50 Stammanteile zu CHF 100.00 der «NANO-4-U Holding GmbH». Ferner werden den Sacheinlegern auf deren Darlehenskonti insgesamt CHF 130'000.00 als Forderung gutgeschrieben. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Gründererklärung vom 28.10.2015 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Gering, Dr. Thomas Günter, deutscher Staatsangehöriger, in Rorschacherberg, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 50 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Stuck, Dr. Alexander, von Büren an der Aare, in Wettingen, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 50 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Klocke, Stefan, deutscher Staatsangehöriger, in Karlsruhe (DE), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 50 Stammanteilen zu je CHF 100.00; INTRAN FOUNDATION (FL-0002.147.454-5), in Vaduz (LI), Gesellschafterin, mit 50 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 719 vom 27.05.2016/CHE-308.247.824/02863055

■ **Fairvest Consulting AG** (Fairvest Consulting SA) (Fairvest Consulting Ltd.) (Fairvest Consulting Inc.), *in Sarnen*, CHE-281.340.966, Enetriederstrasse 22, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 25.05.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Marketing und Lizenzierung von Finanzprodukten. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.00. Aktien: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 25.05.2016 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Schumacher, Walter, von Vilters-Wangs, in Uitikon, einziges Mitglied und Sekretär des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 720 vom 30.05.2016/CHE-281.340.966/02865533

■ **KOMETA AG**, *in Sarnen*, CHE-199.355.777, Hofstrasse 4, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 25.05.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Durchführung der Mediation in den Bereichen Arbeit/innerbetriebliche Konflikte, Wirtschaft, öffentlicher Raum/Verwaltung, Gewerbe/Handel/KMU, Bauen/Stockwerkeigentum sowie die gerichtsnahe Mediation/Strafsachen, die Beratung und Schulung im Personalbereich für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen sowie für andere Organisationen. Die Gesellschaft kann Liegenschaften im In- und Ausland erwerben, verwalten, überbauen und veräussern oder sich daran beteiligen, im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, Beteiligungen im In- und Ausland erwerben, verwalten und verwerten und gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen. Sie kann Patente, Rechte und Lizenzen erwerben, verwerten und veräussern. Sie kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen und Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen oder Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Te-

lefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 25.05.2016 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Abächerli-Halter, Gertrud Maria genannt Trudi, von Giswil und Lungern, in Sarnen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 721 vom 30.05.2016/CHE-199.355.777/02865535

■ **Lismera Holding AG** (Lismera Holding SA) (Lismera Holding Ltd), in Sarnen, CHE-255.081.919, c/o etlin & partner advokatur und notariat ag, Grundacher 5, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 18.05.2016. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen im In- und Ausland und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft kann damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringen und Finanzierungen durchführen. Die Gesellschaft kann ferner Patente, Lizenzen, Fabrikationsverfahren, Handelsmarken und andere immaterielle Rechte erwerben, verwalten, verwerten sowie alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zu fördern. Sie kann Grundstücke erwerben, halten, belasten und veräussern, soweit dies zur Erreichung ihres Zweckes notwendig und nützlich ist. Die Gesellschaft kann in der Schweiz und im Ausland Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Agenturen errichten. Sie kann die Geschäfte im Rahmen des Gesellschaftszweckes auf eigene oder fremde Rechnung ausführen oder solche vermitteln. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Gemäss Gründererklärung vom 27.05.2016 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Küng, Lukas, von Hasle (LU), in Sarnen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 722 vom 30.05.2016/CHE-255.081.919/02865537

■ **Shisha Bar Dubai Al-Selah**, in Alpnach, CHE-142.788.185, Brünistrasse 19, 6055 Alpnach Dorf, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Barbetrieb. Eingetragene Personen: Al-Selah, Jomane, irakische Staatsangehörige, in Giswil, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 723 vom 30.05.2016/CHE-142.788.185/02865539

■ **Bolt Technology Consulting GmbH**, in Sarnen, CHE-115.471.691, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 111 vom 09.06.2011, Publ. 6197766). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Kloten im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 727 vom 30.05.2016/CHE-115.471.691/02865547

■ **Elektrokontrollen Gerig GmbH Zweigniederlassung Giswil**, in *Giswil*, CHE-466.274.010, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 100 vom 24.05.2012, Publ. 6691026). Neue Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE-105.218.280 [bisher: Identifikationsnummer Hauptsitz: CH-100.4.021.561-9]. Firma Hauptsitz neu: Elektro Expert GmbH [bisher: Firma Hauptsitz: Elektrokontrollen Gerig GmbH]. Registrierung Hauptsitz neu: Handelsregister des Kantons Luzern.
Tagesregister-Nr. 724 vom 30.05.2016/CHE-466.274.010/02865541

■ **TULSI GROUP AG**, in *Lungern*, CHE-492.626.818, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 96 vom 20.05.2016, Publ. 2841829). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mehta, Pankit Anil, indischer Staatsangehöriger, in Mumbai (IN), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 725 vom 30.05.2016/CHE-492.626.818/02865543

■ **Wälti Immobilien AG**, in *Giswil*, CHE-104.106.543, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 123 vom 30.06.2009, Publ. 5100824). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wälti-Kiener, Wilhelm, von Mels, in Giswil, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Wälti, Willi, Mitglied, mit Einzelunterschrift]; Halter, Daniel, von Giswil, in Giswil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 726 vom 30.05.2016/CHE-104.106.543/02865545

■ **Bauberatung und Buchhaltung Strupler**, in *Sachseln*, CHE-315.153.938, Gersmattstrasse 27, 6072 Sachseln, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Übernahme von Bauberatungs- und Buchhaltungsmandaten. Eingetragene Personen: Strupler, Rosemarie, von Berg am Irchel und Zürich, in Sachseln, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 728 vom 31.05.2016/CHE-315.153.938/02868043

■ **Feierabend Haustechnik AG**, in *Engelberg*, CHE-365.208.814, Alte Gasse 30, 6390 Engelberg, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 25.05.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Ausführung und Projektierung von Sanitär-, Heizungs- und Ölfeuerungsanlagen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt von Alfred Anselm Feierabend sen. die Einzelfirma «Alfred Feierabend, Sanitäre Anlagen, Zentralheizungen» (CHE-106.910.272), mit Sitz in Engelberg, gemäss Bilanz per 31.12.2015 mit

Aktiven im Gesamtwert von CHF 212'953.62 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 206'295.17. Der Aktivenüberschuss von CHF 6'658.45 wird dem Sacheinleger in den Büchern der Gesellschaft als Guthaben gutgeschrieben. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 25.05.2016 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Feierabend sen., Alfred Anselm, von Engelberg, in Engelberg, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Feierabend jun., Alfred Andreas, von Engelberg, in Sarnen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Feierabend, Christian, von Engelberg, in Engelberg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.
Tagesregister-Nr. 729 vom 31.05.2016/CHE-365.208.814/02868045

■ **Elektrokontrollen Gerig GmbH Zweigniederlassung Giswil**, in *Giswil*, CHE-466.274.010, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 100 vom 24.05.2012, Publ. 6691026). Firma neu: **Elektro Expert GmbH Zweigniederlassung Giswil**.
Tagesregister-Nr. 731 vom 31.05.2016/CHE-466.274.010/02868047

■ **Markus Enz Projekte AG**, in *Giswil*, CHE-245.520.171, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 224 vom 18.11.2015, Publ. 2488251). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Durrer, Ruedy Gottfried, von Kerns, in Alpnach, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Stadlin, Andreas, von Zug, in Zug, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.
Tagesregister-Nr. 732 vom 31.05.2016/CHE-245.520.171/02868049

■ **P. Bechtler Immobilien**, in *Alpnach*, CHE-147.000.048, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 101 vom 27.05.2016, Publ. 2855377). Vermögensübertragung: Das Einzelunternehmen überträgt gemäss Vertrag vom 30.05.2016 und Bilanz per 30.11.2015 Aktiven von CHF 22'819'094.20 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 22'808'094.20 auf die «Looren AG» (CHE-353.428.869) mit Sitz in Alpnach. Gegenleistung: CHF 11'000.00.
Tagesregister-Nr. 733 vom 31.05.2016/CHE-147.000.048/02868051

■ **VEB-Technik AG**, in *Giswil*, CHE-109.285.200, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 19 vom 29.01.2015, Publ. 1959073). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stadlin, Andreas, von Zug, in Zug, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Durrer, Ruedy Gottfried, von Kerns, in Alpnach, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.
Tagesregister-Nr. 734 vom 31.05.2016/CHE-109.285.200/02868053

■ **Virginie Lienhardt Immobilien**, in *Alpnach*, CHE-487.370.429, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 101 vom 27.05.2016, Publ. 2855385). Vermögensübertragung: Das Einzelunternehmen überträgt gemäss Vertrag vom 30.05.2016 und Bilanz per 30.11.2015 Aktiven von CHF 21'899'024.00 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 21'872'386.00 auf die «Vicelma AG» (CHE-265.719.600) mit Sitz in Alpnach. Gegenleistung: CHF 26'638.00. Tagesregister-Nr. 735 vom 31.05.2016/CHE-487.370.429/02868055

■ **Bauberatung und Buchhaltung Strupler und Partner**, in *Sachseln*, CHE-108.840.719, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 215 vom 06.11.2014, Publ. 1807093). Die Gesellschaft wird infolge Geschäftsüberganges gelöst. Tagesregister-Nr. 736 vom 31.05.2016/CHE-108.840.719/02868057

■ **Physiotherapie Sanesco GmbH, Zweigniederlassung Lungern**, in *Lungern*, CHE-160.179.877, Brünigstrasse 62a, 6078 Lungern, schweizerische Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE-432.045.115. Firma Hauptsitz: Physiotherapie Sanesco GmbH. Rechtsform Hauptsitz: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Hauptsitz: Sarnen. Tagesregister-Nr. 737 vom 01.06.2016/CHE-160.179.877/02871279

■ **Balance Group AG in Liquidation**, in *Engelberg*, CHE-113.804.907, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 7 vom 12.01.2016, Publ. 2589437). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden vom 31.05.2016 mangels Aktiven eingestellt worden. Tagesregister-Nr. 738 vom 01.06.2016/CHE-113.804.907/02871281

■ **Boavista Real Estate Consulting AG**, in *Alpnach*, CHE-114.899.253, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 36 vom 23.02.2015, Publ. 2004481). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hering, Lukas, von Zumikon, in Zumikon, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 739 vom 01.06.2016/CHE-114.899.253/02871283

■ **Physiotherapie Sanesco GmbH**, in *Sarnen*, CHE-432.045.115, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 144 vom 27.07.2011, Publ. 6273514). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gyr, Delia, von Basel, in Kerns, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 150 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Kesselring, Delia, von Bussnang]; Indergand, Adrian, von Erstfeld, in Sachseln, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 150 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 740 vom 01.06.2016/CHE-432.045.115/02871285

■ **SWISS CHINA MANAGEMENT GROUP AG**, in Engelberg, CHE-457.451.359, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 1 vom 03.01.2014, Publ. 1264807). Firma neu: **SWISS CHINA MANAGEMENT GROUP AG in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 31.05.2016 aufgelöst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zuppiger, Bruno, von Hinwil und Rapperswil-Jona, in Hinwil, Präsident, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zuppiger, Josef Othmar, von Rapperswil-Jona, in Hilterfingen, Liquidator, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 741 vom 01.06.2016/CHE-457.451.359/02871287

Sarnen, 9. Juni 2016

Handelsregister

Notfallnummern

<i>Bezeichnung</i>	<i>Nummer</i>
Ärztlicher Notfalldienst im Kanton Obwalden	041 660 33 77
Bestattungsdienste:	
Zumstein Bestattungsdienste AG	041 660 14 18
Bestattungsdienst Röthlin AG	041 660 36 33
Die dargebotene Hand	143
Elektronotruf, Elektro Furrer AG	041 662 00 70
Elektronotruf / Stromausfall, EWO	041 666 51 03
Feuerwehrnotruf	118
Kantonsspital Obwalden, Sarnen	041 666 44 22
Notfallzahnarzt	1811 oder www.sso-uw.ch
Nottelefon für Frauen (bei Gewaltdelikten)	044 291 46 46
Polizeinotruf	117
Rettungsflugwacht Rega	1414
Sanitätsnotruf	144
Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche	147
Tox-Zentrum (bei Vergiftungen)	145

Inseratenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:
Publicitas AG, Obergrundstrasse 44, 6003 Luzern,
Telefon 041 926 09 85, Telefax 041 921 42 81,
zentralschweiz@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Media AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:
5674 Expl. WEMF/SW, Basis 2014/2015

Annahmeschluss:
Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:
Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnummer Fr. 2.–*

* Diese Beträge enthalten 2,5% MWSt.